Über den Inhalt des Rheingauer Landbrauchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Alberti

Referendar aus Wiesbaden.

Marburg i. H.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1913.

Gedruckt mit Genehmigung
der juristischen Fakultät Marburg.
Referent: Prof. Dr. Heymann.

Die vorliegende Dissertation bildet einen Teil einer größeren Arbeit, welche unter dem Titel „Der Rheingauer Landbrauch von 1643. Ein rheinisches Bauernrecht" als Nr. 23 der von Prof. Dr. Heymann in Marburg a. L. herausgegebenen „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht" im Verlage von N. G. Elwert in Marburg erscheint.

Disposition und Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der in der Arbeit angeführten Literatur.

Baer, Hermann, Pater zu Eberbach, Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten, II. Stück, Natürliche Beschaffenheit und Kultur des Rheingaues. Mainz 1790.

Behrend, Lex Salica, II. Auflage 1897.

Bodmann, Franz Joseph, Rheingauische Altertümer, Mainz 1819.

Brunner, Heinrich, i. der Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. III 1882 S. 87 ff.

Brunner, Heinrich, a. a. O. Bd. XVI 1895 S. 63—108.

v. Cohausen, Das Rheingauer Gebück. In den Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. XIII, Wiesbaden 1874.

v. Czyhlarz, Karl, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, 7. u. 8. Aufl., Wien und Leipzig 1905.

Düssel u. Sayn, Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. M., Wiesbaden 1902.

Geffcken, Lex Salica, Leipzig 1898.

v. Gierke, Otto, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig-Berlin 1913. Erschienen in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Bd. I.

v. Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1905. Erschienen in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtsw. II 3, 2.

Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16.—18. Jahrhundert. Mainz 1908.

Grimm, Jakob, Weistümer, Göttingen 1840.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. 1899.

Gudenus, Frhr. v., Codex Diplomaticus Moguntiens. Mainz 1743—1768.

Hallein, Mainzer Zivilrecht im 14. und 15. Jahrhundert.

Heymann, Ernst, Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts Jena 1896.

Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II, Leipzig 1886. Erschienen in Bindings systematischem Handbuch der deutsch. Rechtsw. II 2, 2.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819.

Knapp, Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1902.

Könnecke, Otto, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg 1912.

Kurz, Heinrich, Das churfürstlich Mainz'sche Landrecht vom Jahre 1755, Aschaffenburg 1866.

Loening, Otto, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, Breslau 1906. Erschienen in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Mentz, Georg, Johann Philipp von Schönborn, II. Teil, Jena 1899.

Müller, N., Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit. Mainz 1846.

Meyer, Herbert, i. d. Ztschr. der Savigny-Stiftung, Bd. XXIV 1903 S. 309 ff.

Meyer, Herbert, Die Einkindschaft, Breslau 1900, Inaugural-Dissertation.

v. d. Nahmer, Die rheinischen Partikularrechte Bd. I u. II, Frankfurt a. M. 1831.

Petri, i. d. Annalen des Nass. Altert.-Vereins, Bd. VIII S. 1—100. Wiesbaden 1866.

Pfeifer, Hermann, Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit. Marburger Dissertation 1912.

Richter, Paul, Die Geschichte des Rheingaus. Erschienen in „Der Rheingaukreis, eine beschreibende, statistische und geschichtl. Darstellung", herausgegeben vom Kreisausschuß. Rüdesheim 1902.

Riehl, Wilh. Heinrich, Bauernland mit Bürgerrechten. München 1864.

Rietschel, Siegfried, Die Entstehung der freien Erbleihe. Bd. 22 Ztschr. d. Savigny-Stiftung S. 181—230.

Sandhaas, Georg, Fränkisches eheliches Güterrecht. Gießen 1866.

Sauer, Nassauisches Urkundenbuch. Wiesbaden 1886.

Sauer, Das Weistum von 1324. Erschienen i. d. Annalen d. Nass. Altert.-Ver. Bd. XIX. Wiesbaden 1886.

Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. Mainz 1847.

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1907.

Schröder, Richard, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Stettin, Danzig, Elbing 1871.

Schunk, Johann Peter, Beyträge zur Mainzer Geschichte. Mainz 1788—1790.

Spielmann, Carl, Das Weinmarktbuch der Stadt Kaub 1544 bis 1676. Wiesbaden 1902.

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin. Bd. I: 1893, Bd. II: 1896/97, Bd. III: 1898, Bd. IV: 1900, Bd. V: 1885.

Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1864.

Verzeichnis der in der Arbeit angeführten Literatur.

Baer, Hermann, Pater zu Eberbach, Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten, II. Stück, Natürliche Beschaffenheit und Kultur des Rheingaues. Mainz 1790.

Behrend, Lex Salica, II. Auflage 1897.

Bodmann, Franz Joseph, Rheingauische Altertümer, Mainz 1819.

Brunner, Heinrich, i. der Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. III 1882 S. 87 ff.

Brunner, Heinrich, a. a. O. Bd. XVI 1895 S. 63—108.

v. Cohausen, Das Rheingauer Gebück. In den Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. XIII, Wiesbaden 1874.

v. Czyhlarz, Karl, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, 7. u. 8. Aufl., Wien und Leipzig 1905.

Düssel u. Sayn, Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. M., Wiesbaden 1902.

Geffcken, Lex Salica, Leipzig 1898.

v. Gierke, Otto, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig-Berlin 1913. Erschienen in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Bd. I.

v. Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1905. Erschienen in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtsw. II 3, 2.

Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16.—18. Jahrhundert. Mainz 1908.

Grimm, Jakob, Weistümer, Göttingen 1840.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. 1899.

Gudenus, Frhr. v., Codex Diplomaticus Moguntiens. Mainz 1743—1768.

Hallein, Mainzer Zivilrecht im 14. und 15. Jahrhundert.

Heymann, Ernst, Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts Jena 1896.

Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II, Leipzig 1886. Erschienen in Bindings systematischem Handbuch der deutsch. Rechtsw. II 2, 2.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819.

Knapp, Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1902.

Könnecke, Otto, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg 1912.

Kurz, Heinrich, Das churfürstlich Mainz'sche Landrecht vom Jahre 1755, Aschaffenburg 1866.

Loening, Otto, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, Breslau 1906. Erschienen in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Mentz, Georg, Johann Philipp von Schönborn, II. Teil, Jena 1899.

Müller, N., Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit. Mainz 1846.

Meyer, Herbert, i. d. Ztschr. der Savigny-Stiftung, Bd. XXIV 1903 S. 309 ff.

Meyer, Herbert, Die Einkindschaft, Breslau 1900, Inaugural-Dissertation.

v. d. Nahmer, Die rheinischen Partikularrechte Bd. I u. II, Frankfurt a. M. 1831.

Petri, i. d. Annalen des Nass. Altert.-Vereins, Bd. VIII S. 1—100. Wiesbaden 1866.

Pfeifer, Hermann, Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit. Marburger Dissertation 1912.

Richter, Paul, Die Geschichte des Rheingaus. Erschienen in „Der Rheingaukreis, eine beschreibende, statistische und geschichtl. Darstellung", herausgegeben vom Kreisausschuß. Rüdesheim 1902.

Riehl, Wilh. Heinrich, Bauernland mit Bürgerrechten. München 1864.

Rietschel, Siegfried, Die Entstehung der freien Erbleihe. Bd. 22 Ztschr. d. Savigny-Stiftung S. 181—230.

Sandhaas, Georg, Fränkisches eheliches Güterrecht. Gießen 1866.

Sauer, Nassauisches Urkundenbuch. Wiesbaden 1886.

Sauer, Das Weistum von 1324. Erschienen i. d. Annalen d. Nass. Altert.-Ver. Bd. XIX. Wiesbaden 1886.

Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. Mainz 1847.

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1907.

Schröder, Richard, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Stettin, Danzig, Elbing 1871.

Schunk, Johann Peter, Beyträge zur Mainzer Geschichte. Mainz 1788—1790.

Spielmann, Carl, Das Weinmarktbuch der Stadt Kaub 1544 bis 1676. Wiesbaden 1902.

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin. Bd. I: 1893, Bd. II: 1896/97, Bd. III: 1898, Bd. IV: 1900, Bd. V: 1885.

Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig 1864.

Varrentrapp, Rechtsgesch. und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Marburg 1904.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 7 u. 8, Kiel 1876/78.
Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts. IV. Auflage. Düsseldorf 1875.
Wittich, Die Frage der Freibauern, Bd. 22 Ztschr. d. Savigny-Stiftg. S. 245—353.
Wyß, Das Weistum des Waltpoden zu Mainz. Im Archiv für hessische Geschichte. Bd. XV. Darmstadt 1880.
Zedler, Eine Wanderung längs des Rheingauer Gebücks. In den Mitteilungen des Nassauischen Altertums-Verein. 15. Jahrgang S. 8—17. Wiesbaden 1911.

Verzeichnis der zitierten Archivalien.

1420—1675 Bestätigungen der Rheingauer Sonderrechte nebst Huldigungsordnung. Kgl. Preuß. Staatsarchiv zu Wiesbaden IX 9 V D 1.
1556 Bestallung des Rheing. Vicedoms. Wiesbaden IX Generalia.
1579 Reformation des Rheing. in politicis. Wiesbaden IX 9 Copialbuch Nr. 2 Bl. 9—20.
1589 Vergleich Hessens mit Mainz. Wiesbaden XIII 2.
1616—1674 Landschreiberei Rechnungen. Wiesbaden IX 9.
1631 Gerichtsordnung von 1598, Druck aus dem Jahre 1631. Mainzer Stadtbibliothek, churmainzische Verordnungen Bd. II Nr. 9.
1634 Entwurf zum Rhg. Ldbr. Wiesbaden IX 9 Copialbuch Nr. 2 Bl. 81—102.
1638 Bestallung des Rheing. Vicedoms Wiesbaden IX Generalia.
1655 Churmainzische Verordnungen Bd. II Nr. 37 Mainz, Stadtbibliothek.
1671 Jurisdictionalbuch. Wiesbaden IX L. R. 117.
1681 Churmainzische Verordnungen Bd. II Nr. 46 Mainz Stadtbibl.
1719 Anfrage betr. den Rhg. Ldbr. Königl. Kreisarchiv zu Würzburg Kastenregister M 23 I A 4 c V 597.
1720—1784 Tagebuch des Friedrich Hennemann. Wiesbaden IX ungeordnet.
1729 Gerichtliche Bestätigung eines Tauschvertrags von Liegenschaften. Wiesbaden IX 9 betr. Aßmannshausen vom 17. Dezember 1729.
1729 Anfrage der Mainzer Regierung über den Rhg. Ldbr. u. Auskunft des Vicedoms. Würzburg, Kastenregister M 23 I A 4 c V 598.
1743—1754 Tomus primus Actorum die aufzurichtende churmainzische Landesordnung betr. Würzburg, Kastenregister I A 4 c V 689.
1755 Publication des Mainzer Landrechts. Würzburg Rep. 85 Fasc. II.
1756 Übergangsbestimmungen des M. L. R. Würzburg, Kastenregister Nr. 262.
Ohne Jahresangabe: Verzeichnis etlicher Herrschaften u. Städte, so sich des Überzugs mit Mainz verglichen.
Mainzer Stadtbibliothek. Ältere Verordnungen.

III. Teil.

Erläuterung des Landbrauchs.

---

1. Der Geltungsbereich des Rheingauer Landbrauchs.

A. In zeitlicher Hinsicht.

Wie lange die im Rheingauer Landbrauch niedergelegten Rechtssätze schon vor ihrer schriftlichen Abfassung in Geltung waren, ob er überhaupt die erste Aufzeichnung rheingauischen Privatrechts ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Einleitung (s. S. 5) sagt, sie seien „von ohndencklichen Jahren hero auff uns löblich observirt undt herbracht". Wie lange das jedoch schon gewesen ist, läßt sich bei dem Mangel älterer Privatrechtsquellen nicht feststellen. Doch muß er tatsächlich bereits lange Zeit in Geltung gewesen sein, wie im folgenden bei Erläuterung der einzelnen Abschnitte wenigstens von einigen Rechtsinstituten gezeigt werden wird. Für ein hohes Alter des Rheing. Landrechts von 1643 spricht aber auch folgender Umstand. Die Rechtsprechung wurde von aus dem Volk gewählten Schöffen unter dem Vorsitz des Schultheißen gehandhabt. Letzterer war ebensowenig wie die Schöffen Rechtsgelehrter. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Entscheidungen auf einem alten, nur von Mund zu Mund überlieferten Volksrecht beruhten. Die Einleitung zum Rhg. Ldbr. (S. 5) sagt auch ausdrücklich, daß die Rechtsgelehrten und das geschriebene Recht bei der im Volke einreißenden Unkenntnis des Rheingauer Rechts nicht „remediren" noch helfen könnten, weshalb man sich denn auch, wie oben erwähnt, im Jahre 1643 endlich dazu entschloß, die mündlich überlieferten Rechtsgrundsätze durch schriftliche Festlegung vor dem Untergang zu bewahren.

Rechtskraft besessen hat der Rhg. Ldbr. nach seiner Aufzeichnung noch über 100 Jahre, bis am 1. I. 1756 auch im Rheingau das Mainzer Landrecht von 1755 eingeführt wurde.

In einigen kleineren Teilen hat er allerdings schon vorher, wenn auch unbedeutende, Abänderungen erfahren. So sind z. B. die sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen des Abschnitts „Von Weinverkauffen" zu Anfang des 18. Jh. etwas gemildert worden. Doch blieben andererseits gerade Teile dieses Abschnitts noch über 1755 hinaus in Rechtskraft.[1])

Einen Versuch zur teilweisen Abschaffung des Rhg. Ldbr. hat der Mainzer Kurfürst Lothar Franz von Schönborn bereits im Jahre 1719 gemacht. Er sandte eine Anfrage „an Vicedom und Landschreibern im Rheingaw, ob es künfftighin bey dem bekanten Rheingauer Landbrauch in materia successionis coniugum, als dem weiblichen Geschlecht über die maßen beschwerlich gelassen, oder nit viel mehr pro Casibus futuris eine anderweite Verordnung gemacht werden solle".[2]) Eine hierauf eingegangene Antwort konnte Verfasser leider nicht auffinden, doch muß sie in einem für den alten Landbrauch günstigen Sinne ausgefallen sein; denn Friedrich Hennemann bezieht sich noch in der zweiten Hälfte des 18. Jh., wenn er auf Erbteilungen zu reden kommt, nur auf den Rheingauer Landbrauch.[3]) Letzterer kam nämlich selbst nach 1755 noch in Anwendung, wenn es sich um Beerbung einer vor Publikation des Mainzer Landrechts von 1755, also vor dem 13. XII. 1755, geschlossenen Ehe handelte.[4]) Jedoch stand es Eheleuten im Falle ihres gegenseitigen Einverständnisses frei, ihren Güterstand den Bestimmungen des neuen Rechts durch Erklärung vor Gericht zu unterstellen.

B. In örtlicher Hinsicht.

Der Geltungsbezirk des Rhg. Ldbr. fällt mit dem Bezirk des eigentlichen, freien Rheingaus zusammen. Und zwar hat hier der Rhg. Ldbr. nicht nur auf dem flachen Lande und in den Dörfern Rechtskraft besessen, sondern auch in der einzigen Stadt des Rheingaus, in Eltville.[5]) Daß dies der Fall war, geht daraus hervor, daß der Oberamtsschultheiß die Konfirmation des Rhg. Ldbr. mit unterschrieben und als ein für ihn verbindliches Recht anerkannt hat (vgl. die Oberamtskonfirmation (S. 28 u. 29). Auch haben sich keine Eltviller Sonderstadt-

[1]) Schunk, Bd. II S. 394 Anm. m.

[2]) Würzburger Archiv, Kastenregister M 23 I A 4 c V 597.

[3]) Tagebuch des Fr. Hennemann aus Rüdesheim 1720—1784, Bl. 10, 14 und 68 a. Wiesb. Archiv IX ungeordnet.

[4]) Würzburger Archiv, Kastenregister Nro. 262 und Rep. 85 Fasc. II.

[5]) Baer a. a. O. S. 192.

rechte vorgefunden, die in die im Rhg. Ldbr. geregelte Materie eingreifen.

Die Grenze des Rheingaus war, ebenso wie heute noch, im Süden und Süd-Westen, von Niederwalluf bis Lorchhausen, der Rhein. Auf der Landseite, also im Nordwesten, Norden und Osten, war das Land durch das Gebück (vgl. S. 35 unten u. S. 36 oben) begrenzt, dessen Verlauf wir uns deshalb einmal genauer vor Augen führen wollen. Es bestand in einem dichten Verhau, das dadurch entstanden war, daß man Bäume gekappt und die frisch ausschlagenden Triebe eng miteinander verflochten hatte. Hierdurch war eine 50 Schritt breite, undurchdringliche Schutzwehr geschaffen, vor der sich überdies noch ein Graben hinzog. Daß diese Befestigung den Rheingauern einen vorzüglichen Schutz vor kriegerischen Einfällen gewährte, haben wir schon oben gehört.

Das Gebück lief von Niederwalluf der Waldaffa (heute oft ungenau als „Schlangenbader Bach" bezeichnet) entlang bis zu „einem Landpaß zwischen dem Kloster Tiefenthal und Schlangenbad, der von jeher die Klinge hieß".[6]) An diesen Namen erinnert heute noch die „Klingelmühle", der gegenüber von Osten her ein breites Tal, eben jener „Landpaß", in das Waldaffatal einmündet. Von hier wandte sich das Gebück scharf nach Westen und lief über die Höhe des Taunus hinweg unmittelbar südlich von Hausen v. d. Höhe und dem Mapper Hof vorbei zum „Weißen Thurm".[7]) Von hier zog es sich nördlich um Preßberg zur Wisper. Diese wurde unmittelbar vor der Kammerburg und Rheinberg überschritten, die beide außerhalb des Landes blieben, ebenso wie Burg Sauerthal und der Frohnborner Hof. An diesen vorüber zog sich das Gebück durch das Niederthal an den Rhein, wo es zwischen Lorch und Lorchhausen endete.[8])

Außerhalb dieses scharf abgegrenzten Bezirks lagen noch einige Ortschaften, die zwar zu dem kurfürstlichen Amt Rheingau gehörten, an dessen Verfassung und Sonderrechten aber keinen Anteil hatten, insbesondere nicht frei von Leibeigenschaft waren. Der Rheingauer Landbrauch bezeichnet diese Dör-

[6]) Baer a. a. O. S. 185—199.

[7]) v. Cohausen in den Annalen des Nass. Altert.-Ver. Bd. XIII 1874 S. 152—156 mit daselbst befindlicher Kartenskizze.

[8]) Eltville besaß seit dem 14. Jh. Stadtrechte, während die übrigen Ortschaften des Rhgs., die heute Städte sind, nämlich Lorch, Rüdesheim und Geisenheim, erst im Laufe des 19. Jh. Stadtrechte erlangt haben.

ser, nämlich Ransel, Wollmerschied, Espenschied, Ober- und Niedergladbach, Frauenstein und Budenheim als „ausländische Flecken", die „mit den Rheingauischen privilegys nicht participieren können" (Art. 2). In den jenseits der Höhe gelegenen Dörfern besaßen die Pfalzgrafen und die Grafen von Katzenelenbogen zum Teil die Gerichtshoheit neben den Mainzer Kurfürsten. Daher ist hier vielfach das Solmser und das Katzelenbogener Landrecht in Geltung gewesen. Soweit die Mainzer Kurfürsten die Gerichtshoheit besaßen, kommt natürlich Mainzer Recht in Betracht. Letzteres war zu jener Zeit noch nicht kodifiziert. Als wichtige Rechtsquelle ist hier die Mainzer Gerichtsordnung von Erzbischof Wolffgang aus dem Jahre 1598 zu erwähnen. In Budenheim stand die Gerichtsbarkeit den Mainzer Kurfürsten unumschränkt zu.

Ganz eigenartig waren die Verhältnisse in Frauenstein geregelt. In früheren Zeiten hatten hier die Herren von Lindau die Gerichtsbarkeit ausgeübt, nach langen Streitigkeiten mit den Grafen von Nassau war es aber den Mainzer Kurfürsten gelungen, den Ort unter ihre Herrschaft zu bringen, wenn auch ein Teil der Feldmark bei Nassau blieb.[9]) Insoweit dies der Fall war, waren die Frauensteiner dem Ritterstift Bleidenstadt steuerpflichtig.[10]) Im übrigen stand Frauenstein vollkommen unter der Herrschaft des Erzstifts Mainz. Obwohl nun der Rhg. Ldbr. Frauenstein von den Rheingauer Freiheiten und Sonderrechten ausschließt (Art. 2), so scheint es doch eine dem Rheingau gleichberechtigte Stellung eingenommen zu haben, denn auch dieser Ort war „frei gleich dem Rheingaw".[11]) Was uns aber am meisten interessiert, ist, daß der Rhg. Ldbr. hier ebenfalls in Geltung war. Wahrscheinlich ist er bald nach seiner schriftlichen Abfassung auf Frauenstein ausgedehnt worden, denn ursprünglich kann er ja nach der erwähnten Bemerkung der Einleitung hier nicht gegolten haben. Ob er in seinem ganzen Umfang hier eingeführt worden ist, konnte ich leider nicht feststellen. Jedenfalls haben aber bereits im Jahre 1671 in Frauenstein sehr wesentliche Teile des Rhg. Ldbr. Gesetzeskraft gehabt, nämlich das Erbrecht, soweit nicht auf nassauischem Gebiet gelegene Güter in Frage kamen, und die Bestimmungen über das Einzugsgeld.[12])

---

[9]) Richter a. a. O. S. 189 u. 190.
[10]) Wiesb. Arch., Jurisdictionalbuch von 1671. IX L. R. 117. Bl. 3.
[11]) Jurisdictionalbuch Bl. 4.
[12]) Ebenda Bl. 5 u. 6.

Wir sehen also, daß der Rheingauer Landbrauch in einem verhältnismäßig umfangreichen Gebiet gegolten und hier sehr lange Zeit die Rechtsprechung beherrscht hat. Auch sind die hierin geregelten Materien im Vergleich mit den oft nur für ein oder ganz wenige Dörfer erlassenen Weistümern, die vielfach nur polizeiliche Bestimmungen enthalten, aber trotzdem unserer Zeit des Druckes wert schienen, so wichtig und vielseitig, so daß sich neben dem wörtlichen Abdruck eine nähere Betrachtung und Erläuterung wohl der Mühe lohnt.

2. Öffentliches Recht.

A. Die angeblichen Rheingauer Freiheiten.

Über die Verfassung des Landes enthält der Rhg. Ldbr. keine näheren Angaben. Es wird nur erwähnt, daß die Rheingauer von Leibeigenschaft frei waren und keine Frondienste zu leisten hatten. Hiermit scheinen sich aber auch die „Rheingawischen privilegia" erschöpft zu haben, denn wie wir oben gesehen haben (S. 37 unt. bis 39), hat das Land seit dem Bauernkrieg keine hervorragende Stellung mehr eingenommen. Wenn die Kurfürsten trotzdem dem alten Brauch folgend die dem Rheingau eigentümlichen Rechtsverhältnisse „auff allen Huldtigungstägen . . . repetirt" und darüber „Revers pro Confirmatione" von den Kurfürsten ausgestellt worden sind, so kann es sich hierbei nur um Rechtseinrichtungen von untergeordneter staatsrechtlicher Bedeutung gehandelt haben. Einen Hauptbestandteil dieser Sonderrechte werden wohl die im Rhg. Ldbr. dargestellten Bestimmungen über Familien- und Erbrecht gebildet haben. Die Konfirmation der alten Rechte scheint mehr ein Beibehalten der alten Förmlichkeit zu sein, um dem Selbstbewußtsein der Rheingauer zu schmeicheln, als ein Zeichen der Selbständigkeit des Landes gegenüber den Kurfürsten. Wie wir oben gesehen haben (S. 35) waren die Mainzer Erzbischöfe im 15. Jh. auf die Unterstützung der Rheingauer angewiesen und haben ihnen hierfür bestimmte Rechte zugesichert. Zu jener Zeit hatte also die Bestätigung rheingauischer Sonderrechte tatsächlich einen tieferen Inhalt. Der Wortlaut der Bestätigung ist uns durch eine handschriftliche Huldigungsordnung aus dem Jahre 1420 erhalten.[13]) Hieraus können wir erkennen, daß dieselben Förmlichkeiten und derselbe Wortlaut aus jener Zeit beibehalten worden ist. Nur wurde später folgender Zusatz hinzugefügt,

[13]) Wiesbadener Archiv IX 9 V D 1.

der den Wortlaut zwar kaum änderte, die ganze Bestätigung der alten Rechte aber zu einer leeren Zeremonie machte: Das alte Herkommen und Gewohnheiten werden insoweit bestätigt, als „sie bis dieser tag .... Markgrafen zu Brandenburg ... Ordnung und ihrer dergleichen auffgerichter Verschreibung gemeß herbracht" worden sind.[14]) Hierunter ist die Ordnung Albrechts II. von 1527 zu verstehen. Soweit also diese Verfassung, welche dem Kurfürsten die denkbar weiteſtgehende Autokratie eingeräumt hat, die Regelung irgend eines nebensächlichen Punktes vergessen haben sollte, wird das Sonderrecht des Rheingaus aufrechterhalten, aber auch das nur, solange es nicht einem späteren Kurfürsten beliebt, diese letzteren Sonderrechte durch eine Verordnung zu beseitigen. Denn die von Albrecht II. erlassene Landordnung räumt ja den Kurfürsten unumschränkte Gesetzgebungsgewalt ein!

Während diese Bestätigungen bei Gelegenheit der Huldigung auf der Lützelaue im Rheingau erlassen wurden, war schon vorher bei Gelegenheit des Einzugs des neu erwählten Erzbischofs in Mainz den Rheingauern die Erhaltung ihres alten Rechts beschworen worden.[15]) Doch wird dieser Schwur ebenfalls unter obigem, dem Eid jede Bedeutung nehmenden Zusatz geleistet worden sein. Müller (a. a. O. S. 248) bezeichnet denn auch die ganze Zusicherung und die damit verbundenen Umstände als eine „bedeutungslos gewordene alte Komödie, die mit den Rheingauer Bauern gespielt" wurde. Der Vorgang selbst, um den es sich hier handelt, war nämlich folgender: Beim Einzug des neuen Kurfürsten war die Martinsburg zu Mainz von Rheingauern besetzt. Sobald der Kurfürst nun Einlaß begehrte, erhielt er zur Antwort, er müsse „den Rheingauer Bürgern vorher ihre alten Gerechtsamen und Privilegien eidlich beschwören". Der Kurfürst gibt das gewünschte Versprechen ab und wird daraufhin eingelassen. In der Burg angekommen beschwört er die Rheingauer Kapitulation und empfängt die Huldigungswünsche der Rheingauer. Diesen Vorgang schildert Müller aus dem Jahre 1695. Der Brauch wurde damals noch geübt bei Gelegenheit des Regierungsantritts des Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn.

---

[14]) Wiesb. Arch. IX 9 V D 1, Bestätigung der Kurfürsten aus den Jahren 1555 (hier von späterer Handschr. irrtümlich 1420 nachgetragen), 1673 und 1675.

[15]) N. Müller, „Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit", Mainz 1846, S. 248.

Wir können auch in diesem Fall den Ursprung der im Jahre 1695 natürlich ganz bedeutungslos gewordenen Zeremonie bis ins 15. Jh. zurückverfolgen. Wie wir oben (S. 35) gesehen haben, wurde den Rheingauern zu jener Zeit nach Eroberung der Stadt Mainz die Bewachung der Martinsburg teilweise übertragen. Weil damals der Rheingau noch auf der Höhe seiner Macht stand und die Erzbischöfe auf die Hilfe der Rheingauer geradezu angewiesen waren, so wäre es zum mindesten für die Erzbischöfe sehr schwierig, wenn nicht gar bei dem feindseligen Sinn der Mainzer Bürger unmöglich gewesen, ohne Bestätigung der Rheingauer Sonderrechte die Martinsburg mit Gewalt zu nehmen. Wir müssen auch hier wieder die politische Klugheit der Mainzer Kurfürsten bewundern, die den alten Brauch noch übten, als er schon lange keinen tieferen Sinn mehr hatte, um die Rheingauer nicht zwecklos zu erregen, indem sie ihnen durch Abschaffung dieses Brauchs offen zeigten, wie wenig sie auf irgendwelche Sonderrechte gaben. Die Hauptsache war den Kurfürsten, daß sie sich in der Praxis trotz aller Zeremonien über die Rheingauer Sonderrechte hinwegsetzen konnten, wann es ihnen nur beliebte.

B. Einige Bestimmungen über Freizügigkeit.

Genaue Bestimmungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts enthält der Rhg. Ldbr. nur über das Recht der Freizügigkeit. Ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen, der sich ungefähr mit dem Art. 58 der Ordnung von 1527 deckt, ist auch in der Reformation von 1579 enthalten. Erste Vorbedingung des Rechts, sich im Rheingau niederzulassen, war ebenso wie bereits nach der Landordnung Albrechts II. von 1527, daß der Einziehende durch „obrigkeitlichen Schein und beglaubte Urkunde seine Freiheit von jeglicher Leibeigenschaft“ nachweist (Art. 5). Wahrscheinlich ist der Art. 58 jener Landesordnung einfach in den Rhg. Landbrauch mitübernommen, denn letzterer will ja kein neues Gesetz sein, sondern eine Aufzeichnung und Zusammenfassung des schon lange im Lande angewandten Rechts. Nur sind die in Art. 58 recht allgemein gehaltenen Worte „auch eines . . . . ehrbaren Herkommens . . . seyn“ in dem Landbrauch dahin genauer ausgelegt, daß der zuziehende „legitime und ehelich von ehelichen Eltern geboren“ sein müsse. In der Reformation von 1579 mußte in diesem Schein ferner noch bekundet sein, daß der neue Bürger „darzu keinen anhengischen kriegischen vnd zankischen hantell habe“. Eine weitere Voraussetzung der Zulassung war noch der Besitz von mindestens 100 Gulden.

Diese Bestimmung war gerade im Rheingau besonders angebracht. Denn dieses Land erfreute sich im Verhältnis zu manchen seiner Nachbarländer — man denke nur an das jenseits des Taunus gelegene Gebiet! — eines guten Wohlstandes. Man wollte sich daher dagegen schützen, daß durch Zuzug Vermögensloser, insbesondere von Bettlern, die Armenlasten vermehrt wurden. Aus denselben Gründen haben ja noch in unseren Tagen die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine gleiche Vorschrift erlassen.

Waren die beiden erwähnten Nachweise erbracht, so mußte jeder Mann an den Kurfürsten vier, an die Gemeinde zwei Gulden Einzugsgeld zahlen, Frauen je die Hälfte. Dieselben Einzugsabgaben erwähnt auch das Jurisdiktionalbuch vom Jahre 1691 noch. Fast die gleiche Bestimmung findet sich hier für Frauenstein, jedoch mit der Abweichung, daß jeder Mann, der sich in Frauenstein niederließ, an den Kurfürsten anstatt vier, sieben Gulden zu zahlen hatte. Aus dieser kleinen Sonderbestimmung läßt sich neben anderen Gründen auch darauf schließen, daß die Mainzer Kurfürsten in Frauenstein ihre Regierungsgewalt noch unumschränkter ausübten als im eigentlichen Rheingau.

Diese Einzugsabgabe ist im Hinblick auf die Steuerverhältnisse jener Zeit als außerordentlich niedrig zu betrachten. Denn jedermann, auch wenn er ein Vermögen mit sich brachte, das den vorgeschriebenen Mindestbetrag von 100 Gulden noch so sehr übersteigen mochte, hatte im ganzen nur 6 Gulden zu zahlen. Leistungsfähigen Steuerzahlern wollte man den Einzug in den Rheingau nicht unnütz erschweren. Anders verhielt es sich dagegen beim Auszug. Hierbei handelte es sich um den Verlust einer Steuerkraft, der von der Gesetzgebung nicht begünstigt wurde. Sondern es wurde der zehnte Teil des Vermögens, das man beim Auszug mit sich fortführte, als Steuer erhoben, die „der zehente Pfennig“ genannt wurde. Jedoch war diese Erschwerung des Auszugs aus dem Lande dadurch gemildert, daß Mainz mit mehreren seiner Nachbarn vereinbart hatte, sie wollten bei Überzug ihrer gegenseitigen Untertanen von der Erhebung des „zehenden pfennings“ Abstand nehmen. Solche Verträge bestanden mit den Deutschmeistern, dem Stift Speier, mit Württemberg, Frankfurt, Köln, Trier und einigen kleineren Städten und Grafschaften.[16]) Am wichtigsten jedoch waren die

[16]) Vgl. i. d. Mainzer Stadtbibliothek „Stadtgericht zu Mainz, ältere Verordnungen: Verzeichnis etlicher Herrschaften u. Stätten, so sich deß Überzugs . . . mit Mainz verglichen“.

Verträge mit den Grafen von Hessen-Katzenelenbogen und Hessen-Darmstadt, da diese Gebiete die größte Berührungsfläche mit Kurmainz haben. Aber gerade mit diesen Ländern wurden die Verträge im Jahre 1718 gelöst.[17])

Einen interessanten Ausblick auf die Kulturzustände des 17. Jahrhunderts gewährt die Vorschrift, daß jeder, der in dem Lande das Bürgerrecht erwirbt, mag das durch Geburt im Lande selbst oder durch Einzug der Fall gewesen sein, einen ledernen Eimer, „so man in Feuersnöten gebraucht", zu liefern hatte. Auch sagt das Jurisdiktionalbuch bei Erwähnung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils am Einzugsgeld von verschiedenen Orten, z. B. Eltville, daß diese Abgabe zur Anschaffung von Löschgeräten bestimmt sei.

Die beim Einzug in das Land geschilderten Vorbedingungen mußten nicht nur von Untertanen fremder Länder erfüllt werden, sondern der Rhg. Ldbr. (Art. 7) sagt ausdrücklich, daß sogar die Bewohner des „Amtes" Rheingau beim Einzug in das „Land" Rheingau, das heißt in den oben (S. 48 u. 49) genauer bezeichneten, eng umgrenzten, eigentlichen Rheingau, „ihre praestationes, so sie in's Land ziehen wollen, gleich anderen Fremden leisten" müssen. Doch ist anzunehmen, daß in diesem Fall die Abgabe an den Kurfürsten wegfiel, denn diese Fremden waren ja nach wie vor Untertanen des Kurfürsten. Durch ihren Einzug in das „Land" haben sie aber das speziell rheingauische Bürgerrecht mit seinen Vergünstigungen neu erworben und deshalb die Abgaben an die Gemeinden wie Ausländer leisten müssen. Auch haben die Rheingauer durch diese Bestimmung die Abgeschlossenheit ihres Landes nach außen hin, auf die sie großen Wert legten, nochmals betont.

C. Verpflichtung zur Lieferung von Fastnachtshühnern.

Auf dem Gebiete des Steuerrechts erwähnt der Rhg. Ldbr. nur die Lieferung von Fastnachtshühnern. Hierzu waren aber nur die Bewohner des östlichen Teils des Rheingaus, nämlich von Walluf bis Winkel und Johannisberg verpflichtet, und auch in diesem Gebiet die Einwohner von Eltville von der Steuer befreit. Die Lieferung von Fastnachtshühnern ist eine zu jenen Zeiten weit verbreitet gewesene Kopfsteuer zugunsten des Landesherrn. Ursprünglich sind tatsächlich Hühner in die Hofküche des Landesherrn geliefert worden, wenigstens soweit man Bodmann

---

[17]) Siehe zu Anm. 16 u. außerdem Wiesb. Archiv XIII 2 „Vergleich Hessens . . . mit Mainz bei überzug von Unterthanen".

Glauben schenken darf. Letzterer sagt nämlich, diese Steuer sei schon im Weistum von 1324 vorgeschrieben gewesen und zwar mit der Einschränkung, daß, wenn die Frau des Zinspflichtigen im Wochenbett lag, der Steuererheber „sich nur mit dem Kopfe des Huhns begnügen, das Huhn selbst aber der Frau zur Stärkung überlassen mußte" (S. 381).

Auch erwähnt Bodmann, daß es sich hier um einen Zins handelte, den der Steuerpflichtige nicht bringen mußte, sondern der geholt wurde, und zwar in Form des „Gatterzinses", d. h. der Heber durfte das Haus nicht betreten, sondern mußte den Zins durch Hineinrufen anfordern und dieser wurde dann durch das Gatter (die Türe) gereicht (S. 381 u. 385 Anm. 1).[18]

Jedoch macht sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft[19] bereits im Rhg. Ldbr. geltend, denn es wird hier als eine der Naturalleistung entsprechende Summe der Betrag von 3 albus angegeben. Im Jahre 1671 ist endlich der Übergang zur Geldwirtschaft vollendet, denn wie aus dem Jurisdiktionalbuch ersichtlich ist, war von nun an die Zahlung der Steuer in Geld obligatorisch. In den meisten Orten werden aber jetzt nicht mehr 3 albus als Ersatz für ein Huhn angesehen, sondern 3 alb. und 3 Pfennige. Möglich ist, daß innerhalb der 28 Jahre der Geldwert um so viel gesunken ist, daß der Wert eines Huhns jetzt drei Pfennige mehr betrug; es ist aber auch sehr wohl möglich, daß die Kurfürsten die Gelegenheit der Umwandlung einer nicht mehr zeitgemäßen Naturalleistung in eine Geldzahlung zur Erhöhung ihrer Einkünfte benutzt haben.

Letzteres scheint deswegen wahrscheinlich, weil diese Steuer inzwischen vielerorts auf alle Bürger und weiblichen Einwohner ausgedehnt ist,[20] während sie nach dem Rhg. Ldbr. nur „jeder Burger, so einen eigenen Rauch führt" hatte zahlen müssen (Art. 2). Daß die Abgabe ursprünglich nur von Hauseigentümern geleistet werden mußte, entspricht ganz dem bis zur Zeit des 30jährigen Krieges gehandhabten Brauch, dem Land auferlegte außerordentliche Auflagen auf die einzelnen Gemeinden nach Anzahl ihrer Häuser zu verteilen.[21] Wenn damals

---

[18]) Vgl. hierzu v. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig-Berlin 1913 S. 255 § 77 I.

[19]) Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz, 1908 S. 194 u. 195. Georg Mentz, Johann Philipp v. Schönborn II. Teil, Jena 1899 S. 106.

[20]) Jurisdictionalbuch von 1671.

[21]) Richter a. a. O. S. 219.

auch nicht mehr ausschließlich die Hauseigentümer zur Zahlung von Steuern herangezogen sein mögen, so war das doch wohl früher der Fall gewesen, als der Grundbesitz fast das alleinige Besitztum der Bewohner des Rheingaus darstellte, wo Handel und Industrie bis zum Beginn des 17. Jh. wenig entwickelt waren.[22]) Bis zum Jahre 1671 waren diese beiden Erwerbszweige aber offenbar soweit in Aufnahme und Blüte gekommen, daß es auf diesen Gebieten ebenso kapitalkräftige Leute wie unter den Bauern gab, auch wenn jene kein eigenes Haus besaßen. Jedenfalls sehen wir in der Steuergesetzgebung ein, wenn auch nur unbedeutendes Zeichen dafür, wie im 17. Jh. der Grundbesitz aufhörte, von allein ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Endlich ist an dieser Steuer noch die Befreiung zweier Personenklassen beachtenswert. Wöchnerinnen waren nämlich vollständig hiervon befreit, während Witwen und Witwer nur die Hälfte zahlen mußten. Die Minderung der Steuer für Witwer mag uns heute, da man viel von einer Sonderbesteuerung unverheirateter Männer von über 30 oder 40 Jahren spricht, etwas sonderbar klingen. Doch kann man diese Erleichterung aus den damaligen Verhältnissen sehr wohl erklären. Denn zu jener Zeit bedeutete die Ehefrau eine Arbeitskraft im Haushalte und zugleich auf dem Felde. Wenn die Frau starb, mußte der Mann eine bezahlte Arbeitskraft mehr einstellen. Aus diesem Grunde wurde ihm dann wohl die Hälfte der Steuer erlassen.

Da die Verpflichtung zur Abgabe von Hühnern häufig ein Zeichen von Unfreiheit war, so könnten Zweifel auftauchen, ob es nicht im Rheingau, entgegen den obigen Darlegungen (s. o. S. 51 unt. 2 A) doch Leibeigene gegeben hat. Das ist jedoch für den Rheingau nicht anzunehmen. Denn zur Leibeigenschaft hätten noch mehr Verpflichtungen gehört, wie z. B. Leistung von Frohndiensten, Abgabe des „Sterbfalls“ oder „Besthaupts“ oder im allermildesten Fall wenigstens ein Zuschlag zur Nachsteuer, wenn ein Leibeigener aus dem Lande zog und einer anderen Herrschaft untertan ward. Diese Voraussetzungen werden aber teils im Rhg. Ldbr., teils im Jurisdiktionalbuch von 1671 für den Rheingau zurückgewiesen. Während es von Frohnden und Leibeigenschaft in den genannten Quellen ausdrücklich gesagt wird, daß sie im Lande nicht beständen, heißt es von der Nachsteuer, sie betrage ein Zehntel des Vermögens, das der Ausziehende aus dem Lande mit sich nehme. Ein Zehntel ist aber

---

[22]) Riehl a. a. O. S. 23—32.

die übliche Steuer, die beim Auszug jeder Freie zu leisten hatte.[23])

Aus der Verpflichtung zur Lieferung von Hühnern allein kann man „auf Leibeigenschaft . . . . nur da sicher schließen, wo ausdrücklich ein Leibhuhn oder Halshuhn erwähnt wird".[24]) Eine solche Bezeichnung findet sich aber in den Quellen für den Rheingau nicht; auch ist zu beachten, wie sehr in denselben Überlieferungen, in denen von der Abgabe der Fastnachtshühner die Rede ist, andererseits stark betont wird, daß der Rheingau von jeglicher Leibeigenschaft frei sei.

Es liegt also im Rheingau einer der nicht gerade häufigen Fälle vor, daß die Abgabe von Fastnachtshühnern nicht auf Leibeigenschaft beruht. Von Freien wurde diese Steuer auch sonst geleistet, und zwar war sie dann eine Abgabe entweder an den Grundherrn als Entgelt für die Nutzung des Bodens oder an den Gerichtsherrn. Da sich nun keine Anzeichen vorfinden, daß im Rheingau der Grund und Boden im Obereigentum der Mainzer Erzbischöfe sich befunden hat, so möchte ich annehmen, daß jene Steuer ursprünglich als Abgabe an den Gerichtsherrn gezahlt worden ist.

Eine bestimmte Ansicht läßt sich hierüber jedoch mit Sicherheit nicht aufstellen. Denn wenn auch die Anzeichen früherer grundherrlicher Abhängigkeit im Rheingau nur gering sind, so können wir doch über diese Anzeichen, nämlich die Leistung der Fastnachtshühner sowie des Abzugsgeldes (S. 54 unten bis 57), nicht ohne weiteres hinwegsehen. Diese beiden Abgaben waren häufig an Grundherren zu liefernde Leistungen, wenn sie auch nicht unbedingter Beweis früherer Grundherrschaft sein müssen.[25])

---

[23]) Knapp, Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1902, S. 16.

[24]) Knapp a. a. O. S. 352. Schröder, R. G. S. 828. Vgl. ferner Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819 S. 189—198, Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1876/78 Bd. 7 u. 8, sowie Knapp a. a. O. S. 346—370 u. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Werken in Hessen. Marburg 1909.

[25]) Siegfried Rietschel, die Entstehung der freien Erbleihe, Ztschr. d. Sav. Stiftg. Bd. 22 S. 181—230, insbes. S. 201, 206 ff. u. 230; Werner Wittich, die Frage der Freibauern, Ztschr. d. Sav. Stiftg. Bd. 22 S. 245—353, insbes. S. 346—349. Gerade aus diesen zwei Aufsätzen, die entgegenstehende Meinungen vertreten, geht hervor, wie bestritten und ungeklärt diese ganzen Fragen noch sind. Verfasser vorl. Arbeit hat es daher unterlassen, sich in bezug auf Rheingau für eine bestimmte Ansicht zu erklären.

Es wäre also möglich, daß ein Abhängigkeitsverhältnis von Grundherren im Rheingau früher bestanden hat, das zur Zeit der Abfassung des Rhg. Ldbr. bereits in dem allgemeinen Untertanenverhältnis gegenüber dem Erzbischof aufgegangen war. Ein derartiges grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis mußte ja durchaus nicht mit Hörigkeit oder gar Leibeigenschaft verbunden sein.[25]) Es sei in diesem Zusammenhang nur noch einmal darauf hingewiesen, daß bis ins 13. Jh. hinein im Rheingau mächtige Adelsgeschlechter residierten, die sogar dem Mainzer Erzbischof gegenüber ziemliche Selbständigkeit besaßen (s. o. S. 32). Es wäre also nicht ausgeschlossen, daß diese Geschlechter ausgedehnte Grundherrschaften innegehabt hatten, und diese Rechte nach der völligen Unterwerfung ihrer Inhaber (s. o. S. 32) auf den Erzbischof übergegangen sind.

Neigt man zu dieser Annahme, so liegt auch der weitere Schluß nahe, daß der Rhg. Ldbr. eine Sammlung hofrechtlicher Weistümer aus jener Zeit darstellt, zu denen später noch einige neuere Stücke, z. B. die Reichstagsabschiede von 1500 und 1521 (s. u. S. 86) hinzugekommen sind. Diese Hypothese ist besonders noch durch den Umstand gestützt, daß die angeblichen Rhg. Freiheiten, wie oben S. 51—53 dargelegt, nur mehr dem Schein nach, als in Wirklichkeit bestanden haben. Jedoch sei betont, daß dies bloß eine Hypothese ist. Wir müssen uns vorläufig mit Vermutungen begnügen. Möge die vorliegende Arbeit ein Ansporn zu exakter wissenschaftlicher Forschung sein, damit endlich Klarheit in die noch sehr im Dunkeln liegenden staatsrechtlichen Verhältnisse des Rheingaus gebracht werde![25a])

---

[25]) Siehe Seite 58.

[25a]) Herr Professor Heymann ist im Gegensatz zu den obigen Ausführungen der Meinung, daß es sich vermutlich um anfänglich grundherrliche Abgaben handelt und der Rhg. Ldbr. auf ursprünglich hofrechtlichen Normen beruht; derart, daß mansi ingenuiles (aber wohl nicht freie Prekarien) den Ausgangspunkt bilden, mit denen sich mansi serviles und litiles allmählich durch gegenseitige Annäherung verschmolzen haben. Die Bevölkerung ist auch nach dieser Ansicht am Ende des Mittelalters im wesentlichen frei, die Wein- und Ackerbauern den Städtern gleichgestellt. Das hofherrliche Verhältnis ist dann schließlich in dem reinen Landesherrenverhältnis aufgegangen.

3. Familienrecht.

A. Eheliches Güterrecht bei unbeerbter Ehe.

Die Darstellung des Privatrechts beginnt der Rhg. Ldbr. mit der Schilderung des ehelichen Güterrechts. Er trennt scharf die Rechtsverhältnisse zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Im Anschluß an die im Rhg. Ldbr. befolgte Anordnung seien auch hier die güterrechtlichen Bestimmungen betr. die unbeerbten Ehen zuerst geschildert.

Die grundlegenden Rechtssätze enthalten die Art. 12 u. 14, welche besagen, daß beim Tode eines Ehegatten der überlebende Ehemann zwei Drittel, die überlebende Ehefrau ein Drittel der „zusammengebrachten Nahrung" erhält. Obwohl in diesen Worten von den Folgen des Todes der Eheleute die Rede ist, so liegt hier doch keine erbrechtliche, sondern eine familienrechtliche Bestimmung vor. Wenn man nur den äußeren Aufbau des Landbrauchs ins Auge faßt, so ist schon der Umstand ein Anhaltspunkt hierfür, daß in Art. 44 ff. ein Abschnitt, der die Überschrift „von Erbfällen" trägt, das Erbrecht genau behandelt. Wenn nun die güterrechtlichen Folgen des Todes eines Ehegatten hier bereits besonders hervorgehoben werden, so ist das ein, allerdings rein äußerliches, Zeichen, daß dieser Abschnitt etwas anderes als Erbrecht regeln will.

Hauptsächlich sind es aber auch innere Gründe, die zu dem Schlusse zwingen, daß der Rhg. Ldbr. uns in Art. 12 ff. eine Schilderung des ehelichen Güterrechts gibt. In alter Zeit stand nämlich das Vermögen beider Eheleute unter der Verwaltung des Ehemannes, gleichviel in welchem Güterstand die Eheleute lebten.[26]) Ferner hatten in den meisten Güterständen, sei es auf Grund gegenseitiger Leibzuchtsrechte, bei Verfügungen über das unbewegliche Vermögen beide Ehegatten mitzuwirken. Der Unterschied der einzelnen Güterstände trat somit am schärfsten bei Auflösung der Ehe hervor. Das dürfte wohl in erster Reihe eine Ursache dafür sein, daß vielfach die altdeutschen Rechtsquellen die Ehegatten als Erben bezeichnen, wo der überlebende seinen Anteil am gemeinsamen Vermögen in Besitz nimmt. Ferner ist daran zu denken, daß das deutsche Recht von Haus aus kein anderes Erbrecht als das der Blutsverwandten kennt,

---

[26]) Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts 1908 S. 601 u. 628; Heusler (s. unter 27) S. 379—382 u. 400 mit Anm. 1.

sowie daß erst die neue Zeit die Grenzen zwischen Erbrecht und Anteilrecht scharf gezogen hat.[27])

Es fragt sich nun, auf welchen Güterstand der ziemlich knapp gehaltene Wortlaut des Rhg. Ldbr. schließen läßt. Wie oben schon erwähnt, wurde die „zusammengebrachte Nahrung" nach Quoten geteilt. Nach Art. 13 hatte der überlebende Ehegatte ein Nießbrauchsrecht an der „gesambten Nahrung". Endlich bestimmt noch Art. 18 für einen Spezialfall, in dem keine Teilung des eingebrachten Vermögens stattfindet, daß wenigstens die Errungenschaft geteilt werde. Diese Ausdrücke lassen den Schluß zu, daß das sämtliche Vermögen beim Tode eines Ehegatten in Ein- und Zwei-Drittelquoten zerfiel, mit anderen Worten, daß die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten; dem Manne gehörten zwei, der Frau ein Drittel des gesamten Vermögens. Daß neben dem eingebrachten Gut auch die Errungenschaft in Drittelquoten zerfiel, spricht der Rhg. Ldbr. allerdings generaliter für den Fall der unbeerbten Ehe nicht aus. Das Schweigen über diesen Punkt rechtfertigt aber die Annahme, daß die Errungenschaft ebenso behandelt wurde, wie das eingebrachte Vermögen. Wäre nämlich für die Errungenschaft eine abweichende Regelung getroffen worden, so hätte das Gesetz das sicher hervorgehoben. Unterstützt wird diese Erwägung auch durch den Umstand, daß die Drittelung der Errungenschaft eine sehr häufige Erscheinung war und selbst dann oft Platz griff, wenn das eingebrachte Gut nicht in dem gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten stand.[28])

Endlich läßt noch die in Art. 19 für den Fall der beerbten Ehe deutlich ausgesprochene allgemeine Gütergemeinschaft einen Rückschluß auf die unbeerbte Ehe zu. Ohne die oben erwähnten Umstände wäre dieser Rückschluß zwar kaum zulässig, da durch die Geburt eines Kindes die Gütergemeinschaft häufig eine engere wurde, als sie vorher gewesen war.[29]) Da jedoch bereits aus den für die unbeerbte Ehe gegebenen Bestimmungen auf allgemeine Gütergemeinschaft zu schließen war, so kommt dessen ausdrückliche Erwähnung bei der beerbten Ehe allerdings als ein Moment in Betracht, das obigen Schluß noch mehr bekräftigt.

---

[27]) Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II 1886 S. 421—426, besonders S. 421 u. 426.

[28]) Über Errungenschaftsgemeinschaft vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 1871, II. Teil, 2. Abt. S. 54 und 174.

[29]) Vgl. Brunner in Ztschr. d. Sav. Stiftg. Bd. 16 (1895) S. 63 ff.; Schröder, Güterrecht, Teil II Abt. 1 S. 153 u. 154.

Die Gütergemeinschaft mit Schwert- und Rocken- oder Spindelanteil ist fränkischen Ursprungs. Als die Gewährung einer Dos und Morgengabe allmählich außer Brauch kam, mußte die Zukunft der Frau auf andere Weise sichergestellt werden. Bei den salischen Franken wurde ihr das Eigentum an einem Drittel der ehelichen Errungenschaft eingeräumt. Bei den ripuarischen Franken erhielt sie sogar vielfach, wenigstens seit dem 9. Jahrhundert, Eigentum an dem dritten Teil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes.[30]) Hieraus hat sich die allgemeine Gütergemeinschaft mit Teilung nach Schwert- und Rockenteil entwickelt, „deren Herkunft aus der altfränkischen Errungenschaftsgemeinschaft auf der Hand liegt.“[31]) Wie sich diese Entwicklung nun im einzelnen vollzogen hat, ist bestritten, und eine nähere Erörterung dieser Streitfrage würde hier zu weit führen. Wesentlich ist, daß die Entwicklung aus dem fränkischen Recht zweifellos feststeht.[32])

Besonders die Rechte des ostfränkischen Rechtsgebiets haben die Gütergemeinschaft weit ausgebildet. Der Begriff der Dos und ebenso der Errungenschaft als eines besonderen Vermögensbestandteils — wie oben für den Rhg. Ldbr. nachgewiesen — ist verschwunden. „Das sämtliche Ehevermögen ist ipso iure ein Gut geworden, über dessen Liegenschaftsbestand ohne Rücksicht auf die Herkunft desselben während der Ehe nur beide Ehegatten gemeinsam . . . . verfügen können.“[33]) Diese letztere Vorschrift ist zwar im Rhg. Ldbr. nicht enthalten, doch scheint sie im Rheingau, ebenso wie in den meisten ost- und mittelfränkischen Rechten,[34]) befolgt worden zu sein. Denn zahlreiche Urkunden berichten uns von gemeinsamen Verfügungen der Eheleute über Liegenschaften im Rheingau, während sich keine Andeutung vorfindet, daß auch einmal ein Ehegatte eine solche Verfügung allein vorgenommen habe. Aus dem reichen Urkundenschatz des Wiesbadener Archivs sei hier nur ein Beispiel angeführt.[35]) Es handelt sich um einen Tausch zweier Häuser, der von den Eheleuten

---

[30]) Schröder, Güterrecht, Teil I S. 90—94.

[31]) Schröder, R. G. S. 760.

[32]) Über die erwähnte Streitfrage siehe bes. Heusler a. a. O. S. 320—325, Schröder, Güterrecht Teil II Abt. 2 S. 172—174, 177 u. 178, u. v. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts 1913 S. 281—283. Erschienen in Holtzendorff-Köhlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Bd. I.

[33]) Heusler S. 319, Hübner S. 632.

[34]) Schröder, Güterrecht Teil II Abt. 2 S. 19—29 (mit vielen Beispielen).

[35]) Signatur: IX 9 Aßmannshausen 17. XII. 1729.

Bopp einerseits und dem Kapitel zu St. Victor andererseits vorgenommen wurde. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet:

„Erstlich übergiebt Herr Sebastian Bopp und dessen Haußfraw Elisabetha ihre eigenthümbliche behausung . . . . Dagegen cedirt undt übergiebt Herr Dechandt undt capitul zu Sanct Victor das alte Pfarrhaus . . . . . ermeltem Herrn Sebastian Bopp dessen Haußfrawen undt Erben, umb darin alß in ihrem aigenthumb künfftighin nach Belieben schalten undt walten zu können.

. . . .

So geschehen auff Sambstag der da war der 17. Monathstag Decembris Anno 1729."

Am Eingang dieser Urkunde ist erwähnt, daß beide Eheleute vor Gericht erschienen waren, um das Tauschgeschäft vorzunehmen. Das Wiesbadener Archiv enthält neben Urkunden über Güterveräußerung auch viele Urkunden, die Güterbelastungen von Eheleuten betreffen, besonders die Bestellung von Renten. Auch in diesen Fällen wird jedesmal erwähnt, daß die Ehefrau miterschienen ist und beide Eheleute über die Liegenschaft gemeinsam verfügt haben.[36])

Insoweit wir bis jetzt den Güterstand des Rhg. Ldbr. untersucht haben, sind viele Anzeichen vorhanden gewesen, daß die Eheleute in einem „Gesamthandsverhältnis" standen. Ein wesentliches Erfordernis hierzu, nämlich völlige Schuldengemeinschaft,[37]) erwähnt dagegen der Rhg. Ldbr. bei der unbeerbten Ehe nicht. Nur für den besonderen Fall des Art. 18, in dem nur die Errungenschaft gemeinsam ist, wird gesagt, daß jeder Ehegatte „sein theil mit den gemachten schulten davon trüge". Für beerbte Ehe wird in den Fällen der Art. 35 und 41 erwähnt, daß die Schulden im selben Verhältnis wie die Errungenschaft geteilt sein sollten. Zumal nun die meisten Gebiete in der Nach-

---

[36]) Vgl. die Beispiele unter der Signatur IX 9. Vgl. ferner § 25 der Mayntzischen Gerichtsordnung (Mainzer Stadtbibl. churm. Verordnungen Bd. II Nr. 9), wonach die Richter angewiesen wurden, bei Verfügungen über gemeinsames Ehegut die Frauen „selber der Gebühr in oder ausserhalb Gerichts für sich kommen zu lassen, sie anzuhören auch . . . ihres wesens in der Verschreibung ausdrücklich Anregung zu thun".

[37]) Heusler S. 402 u. 405 mit Recht gegen Schröder, Güterrecht II 1 S. 115 u. 116, vgl. auch Gierke, Grundzüge S. 282. (Letzterer wie Heusler.)

barschaft des Rheingau Schuldenteilung hatten,[38]) so ist zu schließen, daß, wenn der Rhg. Ldbr. sogar in den Fällen, in denen nur Errungenschaftsgemeinschaft herrschte, Schuldenteilung festgesetzt hat, diese noch viel mehr bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der unbeerbten Ehe eintrat.[39])

Hiermit ist auch zugleich die bei Düssel und Sayn[40]) vertretene Ansicht widerlegt, daß vor 1643 im Rheingau der Schwabenspiegel Anwendung gefunden habe. Diese Annahme wird von ihnen lediglich damit begründet, daß die Eltviller Gerichtsrepositur noch im Jahre 1785 eine Handschrift jenes Rechtsbuches verwahrt habe! Dem Schwabenspiegel ist jedoch jede Schuldengemeinschaft fremd,[41]) während sie, wie oben dargelegt, in fränkischen Rechten häufig war. Daß das im Rhg. Ldbr. niedergelegte Recht bereits vor 1643 praktisch gehandhabt wurde, ist bereits oben (S. 47) dargelegt. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß in keinem der dem Rheingau benachbarten Gebiete der Schwabenspiegel in Geltung war. Solange also kein stärkerer Beweis für die Geltung des Schwabenspiegels vor 1643 erbracht wird, als der bei Düssel und Sayn, ist daran festzuhalten, daß im Rheingau seit jeher fränkisches Recht gegolten hat. Hierfür werden sich in der weiteren Darstellung noch viele Anhaltspunkte ergeben.

Diese güterrechtlichen Folgen sind jedoch nur im Unteramt schon mit Abschluß der Ehe eingetreten, „so Balt . . . nur der Kirchgang gehalten" war (Art. 14). Dagegen kam die allgemeine Gütergemeinschaft im Oberamt erst zustande, wenn die Eheleute „von Zeit gehaltenen kirchgangs ein Jahr undt einen tag bey einander gelebt" hatten (Art. 12), im Mittelamt sogar erst nach 2 Jahren (Art. 13 Satz 2). Bis zu diesem Zeitpunkt lebten die Ehegatten in Gütertrennung, nach ihrem Tode fiel das von jedem eingebrachte Gut an seine ursprünglichen Erben zurück (Art. 15). Innerhalb dieser Frist galt nur Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 18). Außer seinem eingebrachten Vermögen erhielt der Überlebende nur einige bestimmte Gegenstände

---

[38]) Heusler S. 401, Beispiele Schröder Güterrecht II S. 162 bis 165.

[39]) Heusler S. 400. Die bei Schröder Güterrecht II 2 S. 162 bis 170 angeführten Beispiele von Schuldenhaftung der Ehegatten gehören sämtlich dem fränk. Rechtsgebiet an.

[40]) Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbez. Frankf. a. M. 1902 S. 4 Anm. 6.

[41]) Vgl. Schröder, Güterrecht II 2 S. 164 unten: Da Errungenschaft auf jeden Fall geteilt wurde, ist Schuldenteilung höchst wahrscheinlich.

(Art. 16), deren Auswahl das Gesetz aus dem Gesichtspunkt der Unentbehrlichkeit (Hausrat und Vieh), bezw. der höchstpersönlichen Natur der betreffenden Sachen (Kleidung und Hochzeitsgeschenke) getroffen hat. Aber auch diese Sachen wurden dem Überlebenden dann nicht gelassen, wenn der verstorbene Ehegatte in zweiter Ehe gelebt hatte und Kinder erster Ehe hinterließ (Art. 18).

Der gesetzgeberische Gedanke, daß die Ehe erst nach Ablauf eines gewissen Zeitabschnitts ihre volle güterrechtliche Wirkung ausübt, kehrt in den Rechten jener Zeit öfters wieder, besonders im Nordwesten des Deutschen Reichs, nämlich in Westfalen, Mittel- und Westfriesland und Hamburg, sowie in Ostfranken.[42]) Dagegen ist eine derartige Bestimmung in Schwaben nur ganz vereinzelt zu finden (s. Brunner a. a. O.). Offenbar liegt hier ein Zusammenhang mit der viel häufigeren Einrichtung vor, daß die güterrechtlichen Folgen erst nach der Geburt eines lebenden Kindes eintraten.[43]) Über die Entstehung des letzteren Brauchs hat Brunner (a. a. O. S. 102—108) einige Vermutungen aufgestellt, die große Wahrscheinlichkeit für sich haben, und nimmt an, daß das Erfordernis der mindestens einjährigen Ehe auf denselben Grundgedanken zurückgeht. Jedoch haben diese Untersuchungen mit der Erklärung des Rhg. Ldbr. nichts mehr zu tun, und es sei daher auf die interessanten Ausführungen Brunners verwiesen.[44])

Wurde die Ehe nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behielt der Überlebende außer seinem Anteil auch den Vermögensteil des Verstorbenen in Besitz und übte den Nießbrauch daran aus. Im Ober- und Mittelamt mußte er diesen Teil aber im Falle der Wiederverheiratung den Erben herausgeben (Art. 13), während der Nießbrauch im Unteramt auf jeden Fall lebenslänglich war (Art. 14). Dieses Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten ist sehr verbreitet gewesen, sowohl in Franken wie in Schwaben.[45])

---

[42]) Brunner, „Die Geburt eines Kindes und das eheliche Vermögensrecht“ in Bd. 16 der Ztschr. d. Sav. Stiftg. 1895 S. 63—108. Vgl. zu oben insbes. S. 93—95.

[43]) Neben Brunner a. a. O. siehe Schröder, Güterrecht II 1 S. 154 u. 155.

[44]) Vgl. auch Hübner S. 607, der sich Brunners Erklärungen anschließt.

[45]) Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht 1866, S. 126, 162 ff. u. 189 (hier besonders Nachweise für Mittelrhein u. Frankfurt

Das bisher geschilderte gesetzliche Güterrecht konnte aber durch Eheverträge beliebig abgeändert werden (Art. 17). Letztere waren in Franken, Westfalen und Süddeutschland sehr verbreitet, jedoch nur bei unbeerbter Ehe.[46]) Im Einklang hiermit hat der Rhg. Ldbr. den Abschluß von Eheverträgen ebenfalls nur bei unbeerbter Ehe für zulässig erklärt. Ebenso entspricht es dem Brauch jener Zeit, wenn der Rhg. Ldbr. nur von Eheverträgen spricht, die vor der Eheschließung — „vor dem kirchgang" (Art. 17) — abgeschlossen sind.[47]) Daher mußte dann auch noch besonders hervorgehoben werden, daß trotz bestehenden Ehevertrags die Errungenschaft gemeinsames Eigentum beider Ehegatten wurde, das dem Mann zu zwei Drittel, der Frau zu einem Drittel zustand. Außerdem konnte durch Eheverträge nicht verhindert werden, daß die ersteheliche Kinder eines in zweiter Ehe verstorbenen Ehegatten den „Voraus" erhielten (Satz 2 von Art. 17).

Das bis jetzt besprochene Güterrecht galt ebenso wie bei erster auch bei zweiter Ehe. Ferner griff es dann wieder Platz, wenn zwar Kinder geboren, jedoch vor Auflösung der Ehe wieder gestorben waren (Art. 34 zweite Hälfte). Denn in diesem Fall hätten ja die für beerbte Ehe geltenden besonderen Vorschriften ebensowenig Zweck mehr gehabt, wie bei einer von Anfang an kinderlosen Ehe.

B. Bei beerbter Ehe.

α) Systematische Darstellung.

Die Güterrechtsverhältnisse der beerbten Ehe, insbesondere die Stellung ersteheliche Kinder bei Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils, hat der Rhg. Ldbr. sehr ins einzelne gehend und dabei wenig übersichtlich geordnet. Um die juristischen Grundgedanken aus den vielen Einzelbestimmungen herausschälen und das ganze einem der großen altdeutschen Rechtssysteme eingliedern zu können, sollen im folgenden zuerst die hierfür wesentlichen Punkte des Rhg. Ldbr. aus dem Konglomerat von Einzelvorschriften herausgesucht werden.

---

mit Umgebung), Heusler S. 413 ff., Schröder, Güterrecht II 2 S. 177.

[46]) Heusler S. 428, Schröder R. G. S. 762, ders. eheliches Güterrecht II 2 S. 210 ff., hier teilweise abweichender Ansicht, und Sandhaas a. a. O. S. 193 ff.

[47]) Heusler S. 429.

Der Güterstand an sich war derselbe wie bei unerlaubter Ehe. Nur treten an die Stelle der Erben eines Ehegatten die Kinder; diese erhielten beim Tode der Frau das Eigentum an einem Dritteil des ehelichen Guts (Art. 19), beim Tode des Mannes an zwei Dritteln (Art. 26). Doch stand dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch hieran zu. Für den Fall, daß der Vater der überlebende Teil war, ist das ausdrücklich erwähnt (Art. 23). Daß er aber auch der überlebenden Mutter zustand, ist aus Art. 29 zu schließen. Denn wenn hier gesagt ist, daß die Mutter, solange sie nur für die Kinder sorgt, sogar noch nach Eingehen einer zweiten Ehe den Nießbrauch am Vermögen der ersteheIichen Kinder ausübte, so ist es klar, daß sie dasselbe Recht noch viel mehr besaß, solange sie sich nicht wieder verheiratet hat.

Somit sind die Verhältnisse vollkommen analog denen bei unbeerbter Ehe geregelt. Um jedoch bestimmen zu können, welchem größeren Rechtssystem das Rheingauer Güter-Recht bei beerbter Ehe angehört, muß man noch darauf eingehen, wie sich die Verhältnisse beim Abschluß einer zweiten Ehe gestaltet haben.

In diesem Fall bezieht der überlebende Elternteil vorläufig gleichfalls den Nießbrauch am Erbteil seiner Kinder. Doch mußte er ihnen ihren Anteil am Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten herausgeben, wenn die Kinder volljährig wurden oder sich verheirateten (Art. 20 u. 29). Starb ein Ehegatte in zweiter Ehe, so nahm der andere sein eingebrachtes Gut zurück und von der zweitehelichen Errungenschaft erhielt er ein Drittel (die Frau), bezw. zwei Drittel (der Mann) (vgl. Art. 35). Es galt also, solange ersteheliche Kinder lebten, Errungenschaftsgemeinschaft. Das übrige Vermögen des Verstorbenen erbten dessen zweiter Ehegatte und erst- wie zweiteheliche Kinder sämtlich zu gleichen Teilen. Und zwar erhielt der Ehegatte auf jeden Fall, mochten zweiteheliche Kinder vorhanden sein oder nicht, hieran auch nur ein Kindesteil (Art. 35, 40 u. 41).

Starb ein noch minderjähriges Kind, so wuchs sein Vermögen den Anteilen seiner Vollgeschwister zu. Doch hatte der überlebende Elternteil den Nießbrauch hieran unter denselben Voraussetzungen wie an den übrigen Vermögen seiner Kinder (Art. 24, 27 am Ende u. 28 [„verlustig ihrer kinter Erbschafft“ in Art. 27 kann sich in Verb. mit Art. 28 nur auf N i e ß - b r a u c h an der Erbschaft beziehen] u. Art. 47 [hier ist gesagt, daß Vollgeschwister Halbgeschwister ausschließen]). Dieses Akkreszenzrecht galt sowohl in erster als zweiter Ehe.

Das System des Rhg. Ldbr. entspricht dem von Gierke (Grundzüge S. 282 unten) mit „Teilungssystem" bezeichneten Güterrecht.[48]) Schröder bezeichnet es mit dem Ausdruck „Teilrecht"[49]) und Sandhaas als „einfache Teilung" (S. 685. Darüber, daß es keine Unterabteilung des gesetzlichen Einkindschaftsrechts ist, wie Sandhaas hier annimmt, vgl. unten S. 80). Nach Hübner[50]) soll besonders in Ost- und Westpreußen und Posen „das Gesamtgut zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nächsten Erben des Verstorbenen nach Quoten (Hälften oder Schwert- und Kunkelteil) aufgeteilt" worden sein. „Wurde eine Teilung vorgenommen, so gewährten zahlreiche Rechte in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen außer seiner Quote des Gesamtguts auch noch den sogenannten Beisitz, d. h. ein lebenslängliches oder zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an den Quoten der Kinder." Wenn auch Hübner die obigen Bezeichnungen nicht gebraucht, so sehen wir doch aus seinen Worten, daß dasselbe System, wie es im Rheingau herrschte, in so weit entfernten Gebieten wie den Provinzen Preußen und Posen gegolten hat.

Im fränkischen Rechtsgebiet, dem der Rhg. Ldbr. örtlich und im übrigen auch inhaltlich angehört, ist dieses System nur ganz vereinzelt vorgekommen. Meistenteils galt hier das Verfangenschaftsrecht. Darnach fand keine Teilung statt. Der überlebende Ehegatte behielt sämtliche Fahrnis zu Eigentum, während er an den Grundstücken nur die Leibzucht ausübte und das Eigentum an die Kinder überging, und zwar sogar an den Grundstücken, die der überlebende Ehegatte eingebracht hatte.[51])

---

[48]) In seinen „Grundzügen", S. 286 unten ordnet Gierke dieses System der fortgesetzten Gütergemeinschaft unter. Allerdings spricht er bei Fortbestehen des Gesamthandverhältnisses von „echter fortgesetzter Gütergemeinschaft" i. e. S.; vgl. hierzu unten S. 69.

[49]) Güterrecht II 2 S. 117 u. Anm. 60. Es ist nicht mit dem „Grundteilsrecht" zu verwechseln, das viel verbreiteter gewesen ist. Denn letzteres war eine „Totteilung", d. die Kinder wurden sofort vollständig abgefunden; sie erhielten beim Tode des überlebenden Ehegatten nichts mehr (Herbert Meyer, Einkindschaft 1900 S. 41 u. 42, Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht 1866 S. 539).

[50]) A. a. O. S. 632 u. 633 u. 649. Das Zitat s. 632 unten und 633.

[51]) Schröder R. G. S. 758—59, ders. Güterrecht II 2 S. 180 bis 187, Sandhaas S. 256—263 (zahlreiche Nachweise für Franken), Heusler 457—58, Meyer S. 40 u. 41 und Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. IV 1900 S. 140 u. 141.

Das Teilrecht ist uns für fränkisches Rechtsgebiet hauptsächlich von Mainz überliefert.[52]) Allerdings galt hier kein Leibzuchtsrecht des überlebenden Elternteils.[53]) Jedoch wurde in Mainz schon kurz nach Abfassung des Rhg. Ldbr. durch Verordnung Johann Philipps v. 21. VII. 1655 für den Bezirk des Mainzer Stadtgerichts festgesetzt, daß „der Mainzer Stattbrauch betr. Schwert- undt Rockentheil, soviel die zukünfftige Ehen betrifft, weiter nicht als auf die Errungenschaft sich erstrecke".[54]) Die Errungenschaftsgemeinschaft ist denn auch in das Mainzer Landrecht von 1755 übernommen worden.[55]) Somit trifft seit 1655 Art. 8 des Rhg. Ldbr. nicht mehr zu, daß nämlich der Rheingau „gebrauch undt gewohnheiten, sondterlich in Heyrathssachen undt theilungsfällen mit der statt Mayntz fast gemein habe".

In Franken galt das Teilrecht außerdem im Gebiet des Ingelheimer Oberhofs, ferner in Altfeld und in Amberg.[56]) Nach den drei letztgenannten Rechten schritt man jedoch erst im Falle einer Wiederverheiratung zur Teilung, während nach Rhg. Ldbr. immer sofort geteilt wurde. Letzterer sagt nämlich, daß das vom erstverstorbenen Ehegatten herrührende Erbteil den Kindern nach Ablauf des Nießbrauchs so auszuliefern sei, wie es „zeit sterbens der Hausfrawen" (Art. 20), beziehungsweise „tempore mortis mariti gestandten" (Art. 26).

Aus dieser Stelle geht zugleich auch mit Sicherheit hervor, daß im Rheingau die dem mit Nießbrauchsrecht des überlebenden Elternteils verbundenen Teilrecht ähnliche fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht galt. Denn letztere ging auf „Gedeih und Verderb", d. h. späterer Gewinn oder Verlust des Letztlebenden mehrte oder minderte den Bestand des Gemeinguts.[57])

Außerdem wäre für fortgesetzte Gütergemeinschaft noch das Mitverfügungsrecht der Kinder an sämtlichen Liegenschaften erforderlich gewesen,[58]) wovon aber der Rhg. Ldbr. nichts erwähnt, auch die Rheingauer Urkunden nichts enthalten.

---

[52]) Sandhaas S. 694—95 mit Anm. 19, Schröder, Güterrecht II 2 S. 116—117.

[53]) Sandhaas S. 694.

[54]) Mainzer Stadtbibliothek, Churmainzische Verordnungen Bd. II Nr. 37.

[55]) S. dass. bei v. d. Nahmer, Rheinisches Partikularrecht Bd. 2 1832. Titulus III S. 693 ff.

[56]) Schröder, Güterrecht II 2 S. 117 ff., 139 u. 154.

[57]) Schröder, Güterrecht II 2 S. 184 u. Hübner S. 633.

[58]) Hübner, S. 633. Über den weitergefaßten Begriff bei Gierke siehe oben S. 44 Anmerkung 3.

Zum Schlusse der systematischen Darstellung sei noch kurz auf die in der Literatur über das im Rheingau in Geltung gewesene Güterrecht vorhandenen Nachweise eingegangen. Den Rheingau speziell haben nur Schröder (Güterrecht II, 2 S. 123) und Sandhaas (S. 178 u. 696) erwähnt. Sie beruhen beide auf derselben Quelle, nämlich Bodmann.[59]) Letzterer schreibt auf S. 645: „Gemeiner, uralter und bestättigter Landbrauch war es, daß das beyderseits zusammengebrachte, ererbte und errungene Vermögen, nach beyder Ehegatten erfolgten Tode, als hinterfälliges Gut an die nächsten Verwandte derselben, und zwar auf die Schwerd- (männl.) Seite $^2/_3$ — an die Rocken- (weibl.) Seite aber $^1/_3$ fallen solle. So war denn der letztlebende nur Nutznieser der Regel nach, des gesammten Verlaßtums". Diese Nachricht befindet sich in einem Abschnitt, der die Überschrift „Erbung kinderloser Ehegatten" trägt. Bodmanns Mitteilung ist daher nun dahin zu ergänzen, daß die gleiche Regelung auch bei beerbter Ehe eintrat, wie auch Sandhaas (S. 696 Anm. 21) schon vermutet hat.

Eine Quelle hat Bodmann für seine Überlieferung nicht angegeben. Wie wir aber bereits oben (S. 1 unt. u. 2) gesehen haben, muß ihm ein Exemplar des Rhg. Ldbr. vorgelegen haben. Wahrscheinlich beruht also obige Stelle Bodmanns auf letzterem. Daß auch bei beerbter Ehe Teilung nach Schwert- und Rockenteil eintrat, wird Bodmann bei flüchtigem Durchlesen wohl nur übersehen und daher ausschließlich für den Fall beerbter Ehe mitgeteilt haben.

Dafür, daß, wie Sandhaas auf Grund einer von Bodmann (S. 674) ohne Zeit- und Ortsangabe abgedruckten Urkunde angibt, vor dem Rhg. Ldbr. Teilung nach Hälften stattgefunden habe, ist mir weiter kein Anhaltspunkt begegnet. Auch steht diese Nachricht in direktem Gegensatz zu der oben zitierten Stelle bei Bodmann selbst, wonach die Teilung in Schwert- und Rockenteil „uralter Landbrauch" sein soll. Die auf Bodmann, S. 674, beruhende Mitteilung von Sandhaas (S. 696) ist daher mit Vorsicht aufzunehmen, zumal wenn man berücksichtigt, wie wenig genau es Bodmann mit dem Abdrucken von angeblichen Urkunden genommen hat (vgl. oben Einl. S. 1).

---

[59]) Rheingauische Altertümer Bd. II S. 645 und 674.

β) Erläuterung der einzelnen Bestimmungen.

1. Leibzucht des überlebenden Ehegatten am Kindesvermögen.

Nachdem im Vorhergehenden das eheliche Güterrecht dem System nach dargestellt ist, sollen im folgenden noch einige Einzelheiten des Rhg. Ldbr., insbesondere über die Stellung der Kinder gegenüber den Eltern und Stiefeltern, hervorgehoben werden.

Wie bereits oben erwähnt ist, blieb das Kindesgut der Nutzung des überlebenden Ehegatten vorbehalten. Der Landbrauch bezeichnete dieses Recht mit „usufructus" und „Nießbrauch", mit „abnutz" und einmal auch mit „beysaß" (Art. 39). Über Wesen und Umfang dieses Rechts findet sich nur die Bemerkung, daß „die güther in gutem baw und besserung" erhalten werden sollen (Art. 32 am Ende). Aber selbst diese einzige Stelle über das Wesen jenes Rechts bezieht sich nur auf den vom Stiefvater ausgeübten Nießbrauch.

Allem Anschein nach handelt es sich hier nicht um den römischen usufructus, sondern um die deutschrechtliche Leibzucht. Diese wurde nämlich häufig mit den oben erwähnten Ausdrücken bezeichnet.[60]) Außerdem war sie im ganzen deutschen Reiche verbreitet,[61]) was bei der Zersplitterung des deutschen Rechts mit wenigen Rechtsinstituten in dem Maße der Fall gewesen ist. Die Leibzucht war eine umfassende Herrschaft über die Leibzuchtgüter, das Recht des Gebrauchs und Früchtebezugs, ohne dabei an die engen Grenzen des uti frui salva rei substantia gebunden zu sein, wie sie dem römischen Nießbraucher gezogen sind. Jedoch durfte er die Güter nicht verschlechtern, sondern mußte sie, wie die meisten Quellen im Einklang mit dem Rhg. Ldbr. sagen, „in Bau und Besserung halten".[62]) Ferner war der Leibzüchter in der Veräußerung der Güter, zumal der Liegenschaften, beschränkt.[63]) Diese letztere Beschränkung ist zwar

---

[60]) Sandhaas, S. 209 u. 210.

[61]) Sandhaas S. 209 u. 210 u. Heusler S. 125 § 100 (an dieser Stelle versteht Heusler offenbar unter dem Wort „Nießbrauch" weitergehende Rechte, als für gewöhnlich hierunter begriffen werden!).

[62]) Sandhaas S. 214 u. 231, bei Heusler S. 127 siehe den obigen Ausdruck in Anm. 7, im Text die Ausdrücke „absque deminutione" und „ohne Ärgerung des Gutes" gebrauchen.

[63]) Sandhaas S. 215 mit Anm. 3. Die hier von Sandhaas zitierte Bestimmung ist kurz vor Abfassung des Rhg. Ldbr., nämlich im Jahre 1638 als Landbrauch des Breidenbacher Grunds aufgeschrieben worden. Siehe v. d. Nahmer, Bd. II S. 896 oben.

im Rhg. Ldbr. nicht angeführt, doch hat sie höchst wahrscheinlich auch im Rheingau gegolten. Das ist u. anderem daraus zu entnehmen, daß sogar die entferntesten Erben durch Retraktsrechte geschützt waren, wie wir noch unten sehen werden. Dagegen war die Veräußerung von Fahrnisstücken wohl im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft gestattet. Denn sonst hätte der Stiefvater vielfach nicht seiner in Art. 31 u. 32 vorgeschriebenen Pflicht, aus den Erträgnissen des Gutes der Stiefkinder die auf deren Gütern lastenden Schulden zu bezahlen, nachkommen können. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß der Rheingau bereits im 17. Jahrhundert nicht mehr ein rein ländlicher Bezirk war, sondern ziemlich entwickelte Städte und Flecken besaß, in denen sich das Handwerk, wie z. B. in Eltville und Hattenheim, bereits zu einiger Blüte entfaltet hatte.[64]) Hier war also der Stiefvater gezwungen, in gewissen Grenzen Fahrnis zu veräußern, wenn er seine Pflichten gegen die Stiefkinder aus deren Vermögen erfüllen sollte.

Wann die Leibzucht aufhörte und den Kindern ihr Erbteil ausgeliefert werden mußte, hat der Rhg. Ldbr. nur für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils ausgesprochen. Und zwar ist es der Termin der erreichten Volljährigkeit oder der Heirat des betr. Kindes (Art. 20 u. 29). Für den Fall, daß die Mutter der letztlebende Ehegatte ist, wird zwar nur die Heirat eines Kindes als Grund für die Beendigung der Leibzucht angeführt (Art. 29), dagegen nicht die Volljährigkeit. Da jedoch der Rhg. Ldbr. nicht die Tendenz hat, die Mutter besser zu stellen als den Vater, vielmehr eher das Gegenteil zutrifft, so scheint hier wohl eine Flüchtigkeit bei der Abfassung unterlaufen zu sein. Es ist daran zu denken, daß das Gesetz bloß einen einzigen Verfasser hat, der den Text sicherlich nicht mit der Sorgfalt hergestellt hat, die man heute bei der Abfassung von Gesetzen anwendet. Aus Gründen der Logik ist also anzunehmen, daß auch die überlebende M u t t e r, die in zweiter Ehe lebte, den ersteheliche Kindern ihr Erbteil herausgeben mußte, sobald sie volljährig wurden.

In welchem Zeitpunkt die Leibzucht endigte, wenn der überlebende Ehegatte im Witwenstande blieb, ist aus dem Rhg. Ldbr. nicht zu sehen. Nach Analogie des sonstigen fränkischen Rechts

---

[64]) Nach B a e r S. 176—181, dem sich B o d m a n n S. 390 mit Anm. b auf S. 392 anschließt, war dagegen im Mittelalter der Rheingau außer diesen beiden Orten noch ein rein ländlicher Bezirk. Nur gerade diese im Oberamt gelegenen Orte zeigten auch damals schon Ansätze zur Industrie.

ist zu schließen, daß sie auch in diesem Falle nicht lebenslänglich war, sondern gleichfalls mit der Heirat des Kindes aufhörte. Nur wird sie wohl im Interesse einer gemeinsamen Wirtschaft während des Witwenstandes nicht schon durch die Volljährigkeit beendigt worden sein, sondern das volljährige Kind konnte erst dann sein Erbteil herausverlangen, wenn es sich selbständig machte.[65])

In welchem Lebensalter die Mündigkeit eintrat, muß mangels rheingauischer Quellen ebenfalls aus benachbarten Rechten geschlossen werden. Im 17. Jh. hatte sich mit Ausnahme des sächsischen Rechtsgebiets fast im ganzen Deutschen Reiche die römisch-rechtliche Altersgrenze von 25 Jahren Geltung verschafft.[66]) Zumal uns nun noch ausdrücklich überliefert ist, daß dieser Termin auch im Bezirk des Stadtgerichts Mainz galt,[67]) so liegt es nahe, für den Rheingau die gleiche Altersgrenze anzunehmen.

2. Unterhals- und Dotationspflicht der Eltern gegen ihre Kinder und Stiefkinder.

α) Unterhaltspflicht.

Daß der Vater gegenüber seinen minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig ist, hat der Rhg. Ldbr. zwar in Art. 23 ausgesprochen, jedoch nicht den Umfang dieser Unterhaltspflicht bestimmt. Über eine Unterhaltspflicht der Mutter verlautet überhaupt nichts. Dagegen ist diejenige des Stiefvaters gegen seine Stiefkinder sehr genau erläutert. Naturgemäß kann die Verpflichtung des Stiefvaters nicht größer als die der leiblichen Eltern gewesen sein, so daß der Rückschluß von den Pflichten des Stiefvaters auf die den Eltern obliegende Unterhaltspflicht zulässig erscheint. Es soll daher im folgenden zuerst auf das Verhältnis zwischen den Kindern und dem Stiefvater eingegangen werden.

Nach Art. 29 Abs. I mußte dieser die Kinder so aufziehen, wie es *seinem* Vermögen entsprach, während die weitere Ausbildung und Ausstattung sich nach dem Ertrag des mütterlichen Erbteils richtete. Daß dem Stiefvater eine selbständige, nicht

[65]) Schröder, RG. S. 332 u. 333. Stobbe Bd. VII S. 481.
[66]) Hübner S. 59.
[67]) Vgl. Mainzer Stadtbibl. Churmainz. Verordnungen Nr. 37 Verordnung Johann Philipps vom 21. Juli 1655 unter Punkt 7: „Volljährigkeit Verheirateter, die noch nicht 25 Jahre sind. . . . daß solche verehelichte *minderjährige* Personen . . .“

nur auf dem Ertrag des Nießbrauchs beruhende Unterhaltspflicht oblag, geht noch mehr als aus obiger Stelle aus Art. 30 hervor. Hier ist nämlich bestimmt, daß er durch Verzicht auf den Nießbrauch am Kindesvermögen sich von seiner Unterhalts- und Erziehungspflicht nicht befreien konnte. Wenn also die Stiefkinder gar kein oder nur ein so geringes Vermögen von ihrer verstorbenen Mutter erhalten hatten, daß dessen Erträgnisse zum Lebensunterhalt nicht ausreichten, so mußte der Stiefvater insoweit für die Kinder mit seinen eigenen Mitteln sorgen.[68]) Handelte er dem zuwider, so war er nach Rhg. Ldbr. (Art. 29 a. E.) nur verpflichtet, den Kindern die genossenen Früchte ihres Schwertteils zu ersetzen. Darüber hinaus wird er sich aber wohl auch noch strafrechtlich verantwortlich gemacht haben, denn sonst hätte ja seine Unterhaltspflicht, soweit sie über den Nießbrauchsertrag hinausging, keinen Zweck gehabt. Da der Rhg. Ldbr. überhaupt kein Strafrecht enthält, ist es nicht verwunderlich, wenn wir auch für diesen Fall keine Strafbestimmung hier finden. Dieser Umstand ist also kein Beweis gegen die Existenz einer solchen.

Um nun auf die Unterhaltspflicht des Vaters zurückzukommen, so finden wir dafür nur die Vorschrift, daß ein Vater, der seine Kinder vernachlässigt oder sie gar ohne ihnen Mittel zu geben, von sich fortjagt, „des eingenommenen Nießbrauchs halben auff dem Rockentheil sich mit den außgetriebenen kindern zu vergleichen schuldig" sei (Art. 23 a. E.). Hieraus könnte man schließen, daß die Unterhaltspflicht des Vaters durch den Ertrag des mütterlichen Erbteils begrenzt gewesen wäre. Die Folge hiervon wäre, daß er mangels eines solchen Erbteils, bezw. eines ausreichenden Erbteils, seine Kinder hätte verhungern lassen können. Es müssen also auch hier noch einige Bestimmungen gegolten haben, die in dem Rhg. Ldbr. nicht enthalten sind. Die gleiche Annahme ist inbezug darauf gerechtfertigt, daß von einer Unterhaltspflicht der Mutter überhaupt nicht die Rede ist. Denn wenn sogar den Stiefvater, der sonst für gewöhnlich gar nicht unterhaltspflichtig war,[69]) im Rheingau so weitgehende Pflichten wie die oben genannten trafen, so muß man für die

---

[68]) Nach Stobbe, Bd. IV S. 383—84, gab es eine Unterhaltspflicht des Stiefvaters regelmäßig nur bei Einkindschaften, doch ist letztere als gesetzlicher Zustand nach Rhg. Ldbr. nicht anzunehmen, sondern nur als vertragliche Abmachung zugelassen, wie unten (S. 79 u. 80) dargelegt werden wird.

[69]) Stobbe S. 384.

Eltern mindestens die gleichen, wahrscheinlich aber noch weitere Verpflichtungen annehmen.

β) Dotationspflicht.

Wenn die Kinder sich verheirateten, so hatte ihnen der Vater neben ihrem Anteil am mütterlichen Rockenteil noch eine Aussteuer zu geben, deren Höhe sich, wie üblich,[70]) nach seinen Vermögensverhältnissen richtete. Die Mutter dagegen war hierzu nicht verpflichtet (Art. 21 u. 22). Während nach deutschem Recht beide Eltern ihre Kinder ausstatten mußten,[71]) entspricht die Bestimmung, daß ausschließlich den Vater diese Pflicht traf, dem römischen Recht.[72]) Für den Fall, daß der Vater nach Dotierung eines Teils seiner Kinder gestorben ist, so waren diese Kinder ihren Geschwistern in Höhe der empfangenen Aussteuer ausgleichspflichtig. Doch beschränkte sich diese Ausgleichspflicht auf erste Geschwister; Halbgeschwister wurden hiervon nicht betroffen (Art. 22 u. 36—38). Die Pflicht des Vaters, seinen Kindern eine Aussteuer zu geben, bestand aber in Übereinstimmung mit den meisten deutschen Rechten nur dann,[73]) wenn die Kinder mit Zustimmung des Vaters heirateten (Art. 21 a. E.).

Über die Frage, ob auch der Stiefvater aussteuerpflichtig war, drückt sich der Rhg. Ldbr. in Art. 29 Abs. II sehr undeutlich aus. Es heißt hier nämlich, daß der Stiefvater dann für die am Erbteil des Stiefkindes genossene Leibzucht keinen Ersatz leisten müsse, wenn er die Stiefkinder „als seine eigene kinter . . . . . ausstewert“. Die Worte „als seine eigene kinter“ scheinen zwar auf eine aus dem Vermögen des Stiefvaters zu leistende Aussteuer hinzudeuten. Da jedoch im allgemeinen die Pflichten der Stiefväter weit hinter denen im Rhg. Ldbr. festgesetzten zurückblieben, wie wir oben gesehen haben (S. 74 mit

---

[70]) Gierke, Grundzüge S. 286 § 110 Abs. II: „Allmählich schränkte sich das Recht des Kindes (am Elterngut) auf den Unterhaltsanspruch und den Anspruch auf eine angemessene Ausstattung (Ausrichtung) beim Ausscheiden aus dem Hause ein“. S. auch Heusler S. 369.

[71]) Schröder, Güterrecht II 1 S. 12, Sandhaas S. 368 ff., Stobbe IV S. 482—83.

[72]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 1875 Bd. 2 S. 846—47 und Stobbe S. 483 (der einzige „Ausnahmefall“, in dem die Mutter zur Dotierung verpflichtet war, ist zur Zeit der Rezeption des röm. Rechts in Deutschl. bereits unmöglich gewesen, vgl. Windscheid S. 847 Anm. 6), Chylarz, Lehrbuch der Inst. des röm. Rechts S. 237.

[73]) Stobbe § 315 (S. 402—413), Sandhaas S. 373.

Anm. 68),[74]) so möchte ich nicht unterstellen, daß der Stiefvater aus eigenen Mitteln die Stiefkinder auch noch ausstatten mußte, sondern vielmehr annehmen, daß er hierfür das Erbteil des Kindes verwenden durfte. Wollte man anderer Ansicht sein, so käme man zu dem Ergebnis, daß der Stiefvater für seine Stiefkinder mehr leisten mußte als deren leibliche Mutter, die ihren Kindern keine Aussteuer mitgeben mußte (vgl. oben S. 75). Ein solches Ergebnis scheint mir aber in Anbetracht des Umstandes, daß die Pflichten der Stiefeltern im allgemeinen hinter denen der leiblichen Eltern zurückbleiben,[74]) wenn auch nicht unmöglich, so doch in hohem Grade unwahrscheinlich.

3. Besonderheiten für den Fall des Ueberlebens der Mutter.

a) Inventarerrichtung.

Im Rhg. Ldbr. tritt uns noch an mehreren Stellen der altdeutsche Gedanke entgegen, daß die Frau nicht die gleiche Rechtsstellung wie der Mann gegenüber den eigenen Kindern inne hat. Ein Überrest dieser weniger selbständigen Rechtsstellung ist unter anderem die Bestimmung, daß beim Überleben der Mutter sofort nach dem Tode des Mannes über das eheliche Vermögen ein gerichtliches Inventar aufgenommen werden sollte (Art. 26), während diese Vorsichtsmaßregel für den Fall, daß der Vater der überlebende Elternteil war, nicht Platz griff.

Die Inventarerrichtung geschah offenbar von Amts wegen. Wenigstens liegt ein solcher Rückschluß aus einer späteren Verordnung von Anselm Franz aus dem Jahre 1681 nahe.[75]) Diese Verordnung führte die Errichtung von Erbschaftsinventarien im ganzen Erzstift Mainz ein und zwar auch für den Fall, daß der Mann der überlebende Ehegatte war, weil „sich schon zum öffteren zugetragen . . ., daß das Letztlebende in viduitate seinen ersten Ehe Kindern Merkliches durchbringe". Die Verordnung verpflichtet ausdrücklich die Beamten zur Inventarerrichtung, nicht etwa die Erben oder den überlebenden Ehegatten. Jedoch mußte letzterer sofort den Todesfall der Behörde anzeigen. Allerdings wird nicht unter allen Umständen sofortige Aufnahme des Inventars verlangt, wie nach Rhg. Ldbr. beim Überleben der Mutter, sondern erst nach 30 Tagen, und selbst dann nur, wenn „bey dem letztlebenden Ehegatten, es seye gleich Mann

---

[74]) Vgl. bezüglich Alimentationspflicht Stobbe S. 384.

[75]) Mainzer Stadtbibl., Churmainz. Verordnungen Nr. 46 (vom 15. Dez. 1681), unter Abschnitt 4 daselbst.

oder Weib, periculum dilapidationis obhanden ist". In den übrigen Fällen, besonders bei zu erwartender Wiederverheiratung, wird es dem Richter anheimgestellt, wann er das Inventar aufstellen oder ob er gar die Aufnahme dem Leibzüchter selbst überlassen will. Zog der Richter letzteres vor, so mußte außerdem noch, sobald der Überlebende wieder heiratete und noch minderjährige Kinder vorhanden waren, ein gerichtliches Inventar aufgenommen werden.

β) Bestellung eines Vormundes bei Wiederverheiratung.

Viel bedeutungsvoller als die Inventarerrichtung ist jedoch die Bestimmung, daß bei zweiter Ehe der Mutter die Kinder Vormünder erhalten sollten, sowie daß sie nur „mit Rath ihrer Kinder, nechsten freundt, und deren bewilligung heyrathe" (Art. 27). Hier scheint sich ein, wenn auch geringer Rest der altfränkischen Geschlechtsvormundschaft erhalten zu haben, wonach der älteste Sohn und, wenn dieser noch nicht mündig war, der nächste männliche Verwandte des Ehemanns Vormund der Witwe wurde.[76]) Neben Gründen der Logik ist gerade hieraus auch für den Rhg. Ldbr. zu schließen, daß die Frau nur von den mündigen Kindern sich die Zustimmung holen mußte, während an Stelle der minderjährigen die Zustimmung der Vormünder trat. Überhaupt wird sich, solange für die Kinder gut gesorgt wurde, die Tätigkeit der Vormünder hiermit ziemlich erschöpft haben, denn die Verwaltung des Kindesvermögens blieb ja, wie oben dargelegt (s. S. 71 u. 74), in den Händen der Mutter, bezw. des Stiefvaters.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften machte sich die Frau „verlustig ihrer kinter Erbschafft" (Art. 27 am Ende). Ziehen wir aber in Betracht, daß die „Erbschaft" nur in der Leibzucht bestand, die aufhörte, wenn die Kinder sich selbständig machten, so erscheint die „poena secundarum nuptiarum" sehr gering.

γ) Pflicht der Schuldentilgung seitens des Stiefvaters.

Offenbar gehörte zur Pflicht der Verwaltung des Kindesguts auch die Pflicht, darauf lastende Schulden abzutragen. Wenigstens scheint Art. 32 eine derartige Verpflichtung des Stiefvaters vorauszusetzen; denn es heißt hier, daß ihm „da er schulten bezahlen solte, so aus erster Ehe vorhanten, an . . . deme

---

[76]) Schröder, RG. S. 333 u. Güterrecht I 1 S. 1—10, insbesondere S. 7.

kommen ihme zwey theil zum besten". Genau vorgeschrieben ist diese Verpflichtung dem Stiefvater nur im Unteramt. Da die genauen Spezialbestimmungen des Unteramts einige Rückschlüsse auf diejenigen des Ober- und Mittelamts zulassen, so seien sie vor letzteren besprochen.

Art. 32 sagt, daß wenn auf dem väterlichen Erbteil der Kinder sich Schulden befinden, der Stiefvater „von dem Erb- (bezw. Ab-) nutz jährlich etwas abtrucken und bezahlen soll". Diese Pflicht wird damit begründet, daß er andererseits ja auch den Ertrag des Gutes, soweit er nicht zum Lebensunterhalt der Kinder erforderlich sei, genießen dürfe. Sollte aber der Stiefvater unter Vernachlässigung der Schuldentilgung von dem Ertrag des Kindesvermögens etwas für sich kaufen, so waren die Kinder insofern dagegen geschützt, als die erworbenen Gegenstände kraft dinglichen Anwachsungsrechts in ihr Eigentum als Bestandteil ihres Erbteils fielen (Art. 33).

Ziehen wir nun diese sehr klaren Vorschriften des Unteramts in Vergleich, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß die Pflicht der Schuldentilgung sich im Ober- und Mittelamt gleichfalls auf Zahlungen des Stiefvaters aus dem Ertrag des Gutes der Stiefkinder beschränkt hat, und er nicht noch aus eigener Tasche Schulden bezahlen mußte. In letzterem Fall wird er wohl, falls die Schuldenzahlung nicht über die ordnungsmäßigen Grenzen hinausgegangen war, nicht bloß zwei Drittel der Zahlung, sondern vollen Ersatz erhalten haben. Hatte er dagegen aus den Erträgnissen des Vermögens der Stiefkinder die Schulden bezahlt, so nehme ich an, daß die Stelle, „es sollten ihme zwey theil zum besten kommen", dahin zu verstehen sei, daß er zwei Drittel des gezahlten Betrags aus dem Vermögen der Kinder ersetzt verlangen konnte. In ländlichen Verhältnissen erscheint ein solcher Ersatz sehr gerechtfertigt, weil hier der Ertrag des Gutes zugleich meistens Ertrag der Arbeit des Stiefvaters war. Hätte er die Äcker der Kinder nicht bebaut, so hätten diese keinen Ertrag gebracht, aus dem die Gläubiger der Stiefkinder hätten befriedigt werden können.

Anders liegt die Sache jedoch, wenn das Vermögen der Kinder in zinstragendem Kapital bestand. Hier gab es Früchte, die ohne Arbeit wuchsen. An solche Verhältnisse scheint der Unteramtsbrauch vornehmlich zu denken. Letzterer kennt nämlich keinen Entschädigungsanspruch des Stiefvaters, sondern verweist darauf, daß wenn „gegenfals gült brieffen und andere Capitalia vorhanden waren, Er der stiff Vatter auch deren intereßen ohne entgelt geniessen"(Art. 32 Abs. I) dürfe.

Obigen Darlegungen würde es also entsprechen, wenn im Ober- und Mittelamt mehr die Landwirtschaft, im Unteramt aber bereits mehr Handel und Industrie verbreitet gewesen wären. Zu untersuchen, ob und inwiefern das der Fall gewesen sein mag, gehört aber nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

4. Zulässigkeit von Einkindschaftsverträgen.

Über die vermögensrechtliche Stellung erstehelicher Kinder in zweiter Ehe des parens superstes ist noch nachzutragen, daß die oben dargestellte gesetzliche Regelung vertraglich abgeändert werden konnte durch Einkindschaftsberedungen.[77]) Wie Bodmann (S. 645 unten) schreibt, sind diese im Rheingau sogar sehr häufig gewesen — wenn auch wohl nicht vom 13., sondern erst vom 15. Jh. ab —,[78]) und sind dann allerdings seit der Mitte des 17. Jh. wieder außer Brauch gekommen. Da sie somit noch zur Zeit des Rhg. Ldbr. vorkamen — es ist daran zu denken, daß dieser schon vor seiner im Jahre 1643 erfolgten Aufzeichnung praktisch in Geltung war —, so sei hier mit einigen Worten auf die vertragliche Einkindschaft eingegangen.

Sie war ein in Franken, besonders am Mittelrhein und in Frankfurt a. M. sehr verbreitetes Rechtsinstitut.[79]) Nach H. Meyer[80]) ist „die Einkindschaftsberedung ein zweiseitiger, oneroser Vertrag zwischen den Vorkindern auf der einen und den Gatten der neuen Ehe auf der anderen Seite, durch den die Vorkinder gegen Verzicht auf ihre Rechte an dem erstehelichen Vermögen in vermögensrechtlicher Beziehung den neuen Ehegatten gegenüber in das Verhältnis rechter Kinder der neuen Ehe eingesetzt werden". Wesentlich ist, daß die Kinder erster Ehe auf das von ihrem parens praedefunctus herrührende Vermögen verzichten und dafür ein Erbrecht gegen den zweiten Ehegatten erhalten.[81]) Nach Bodmann[82]) sollen die Einkindschafts-

---

[77]) H. Meyer, Einkindschaft, S. 53, Bodmann S. 645 u. 646 mit Anm. f auf S. 652—53 für die ältere Zeit, für die neuere Zeit siehe Gerichtsordnung von 1589, abgedruckt 1631 in Mainzer Stadtbibl., churmainz. Verordn. Bd. II Nr. 9 §§ 22 u. 23. Diese Verordnungen galten nicht nur für die Stadt Mainz, sondern für das ganze Erzbistum, außer Erfurt u. Eichsfeld.

[78]) Vgl. H. Meyer S. 15.

[79]) Vgl. H. Meyer S. 15, Schröder Güterrecht II 2 S. 265 bis 66, Stobbe S. 305—6.

[80]) S. 91.

[81]) H. Meyer S. 86—88, Stobbe in gleichem Sinne S. 308 bis 309, 312—13 und 315—317.

[82]) S. 652—53.

verträge im Rheingau sogar widerruflich gewesen sein. Dieses Recht soll den Kindern sogar zugestanden haben. Das galt, solange diese noch minderjährig waren. Nach erreichter Volljährigkeit konnte man ihre Zustimmung einholen; wenigstens scheint mir das der Sinn folgender Worte Bodmanns zu sein: „Die Verwilligung der noch unmündigen Kinder aber geschah, wenn sie zu iren Dagen gekommen."

Wie wir oben gesehen haben (S. 68), traf für das gesetzliche Güterrecht des Rheingaus gerade das Gegenteil zu. Die vom parens praedefunctus und vom Stiefelternteil stammenden Vermögensmassen blieben streng getrennt. Ersteres fiel nur den ersteheIichen, letzteres nur den zweitehelichen Kindern zu. Eine derartige Regelung bezeichnet Sandhaas[83]) zwar als „anormale Einkindschaft" und Heusler[84]) nennt ein ganz ähnliches Verhältnis „Einkindschaft" schlechthin. Demgegenüber ist jedoch der Ansicht Meyers[85]) zuzustimmen, daß nämlich auf solche Verhältnisse die Bezeichnung „Einkindschaft" überhaupt nicht ausgedehnt werden dürfe.

Wenn nun die churmainzischen Verordnungen von Einkindschaft reden, ohne diesen Begriff näher zu erklären, so müssen wir also an ein der oben angeführten Definition Meyers entsprechendes Rechtsinstitut denken, das nicht dem gesetzlichen Güterrecht des Rhg. Ldbr. entspricht, sondern das ein zu gleicher Zeit neben diesem bestehendes besonderes vertragliches Güterrecht war. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß im Rheingau die Einkindschaft von Gesetzes wegen nicht galt, jedoch durch Vertrag vereinbart werden konnte, sowie daß eine derartige Regelung bis zum 17. Jh. häufig getroffen wurde, seitdem aber außer Brauch kam.

4. Erbrecht.

A. Gesetzliche Erbfolge.

Im Erbrecht sind, wie unten näher ausgeführt werden wird, sowohl Rechtssätze des deutschen wie auch des römischen Rechts zum Ausdruck gekommen. Um feststellen zu können, inwieweit der Rhg. Ldbr. dem deutschen oder dem römischen Recht gefolgt ist, wollen wir zuerst einen Blick auf das Erbrecht beider Rechtskreise werfen.

---

83) S. 677—78 u. 684—85.
84) S. 479.
85) S. 83. Ähnlich Stobbe IV § 306.

Die älteste sichere Nachricht über deutsches Erbrecht gibt uns Kapitel 59 der Lex Salica „De Alodis".[86]) Höchst wahrscheinlich haben wir hier den Ausgangspunkt der im ausgehenden Mittelalter mit einigen geringen Ausnahmen im ganzen deutschen Reiche, auch im Gebiete des sächsischen Rechts, geltenden Erbrechts nach Parentelen.[87]) Wie die Darstellung der Volksrechte im einzelnen gewesen ist, und die Entwicklung sich gestaltet hat, mag dahingestellt bleiben. Zu Ende des 15. Jh. bietet uns das deutsche Erbrecht jedenfalls folgendes Bild:

Im Gegensatz zu der vielseitigen Gestaltung des Familienrechts hat sich das Erbrecht sehr gleichförmig entwickelt, nämlich im Sinne der oben erwähnten Parentelordnung. Hiernach waren die nächsten Erben die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge. Auf sie folgten die Eltern des Erblassers und dann seine Geschwister. Auf die Geschwister folgten deren Nachkommen, also die ganze elterliche Parentel, und auf diese als dritte die Parentel der Großeltern, als vierte die der Urgroßeltern usw., stets zuerst die Stammelternpaare als die Häupter der betreffenden Linien und dann deren Nachkommen, je nach dem Abstand von ihnen.[88]) Nachkömmlinge vorverstorbener Erben hatten neben dem Grade nach näheren Erben kein Eintritts- oder Repräsentationsrecht, sondern die näheren Erben erhielten alles. Es wurde zwar verschiedentlich der Versuch unternommen, wenigstens in einigen dieser Fälle die entfernteren Erben neben näheren Erben derselben Parentel zur Erbschaft zuzulassen, jedoch das deutsche Rechtsempfinden widersprach dem, und so war vor der Rezeption des römischen Rechts das Eintrittsrecht nur ganz vereinzelt zu finden.[89]) Daher ließ denn

---

[86]) Vgl. den Text mit Erläuterungen bei Geffcken, Lex Salica, Leipzig 1898 u. Behrend II. Aufl. 1897, sowie Erklärung bei Schröder RG. S. 338 mit Anm. 294.

[87]) Hübner S. 705—06, Heusler S. 598, vgl. Heymann, Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts, Jena 1896, S. 10 mit Anm. 7 darüber, daß die Parentelordnung offenbar auch dem Sachsenspiegel zu Grunde liegt, vergl.: Heusler S. 602—03, Hübner S. 600—01, nicht ganz sicher Stobbe Bd. V § 290, insbesondere S. 91: „So wenig die Worte des Sachsenspiegels die Parentelenordnung klar und unzweideutig ausdrücken, ebensowenig darf man sie mit derselben für unvereinbar erklären." Über Verbreitung der Parentelenordnung überhaupt, ohne besondere Berücksichtigung des Ssp., siehe die zahlreichen Nachweise bei Heymann S. 10—12.

[88]) Genaue Beschreibung der Parantelordnung siehe außer der in Anm. 87 angegebenen Literatur bei Heusler S. 591 ff.

[89]) Heymann S. 19—21, Heusler S. 581—82 u. Stobbe V S. 87, 94, 96 u. 97. Hübner S. 709.

auch das deutsche Recht in dem Fall, daß nur entferntere Nachkommen gleichen Grades, aber als Nachkommen verschiedener Söhne des Erblassers vorhanden waren, diese nicht die Portion ihres vorverstorbenen parens nach Stämmen erben; vielmehr wurde nach Köpfen geteilt. Die Enkel traten also nicht an die Stelle ihres Vaters, sondern erbten aus eigenem Recht. Es galt als Satz: „Soviel Mund, soviel Pfund.“[90])

Nach römischem Recht[91]) waren gleichfalls die Deszendenten die nächsten Erben. Jedoch erbten entferntere Deszendenten anstelle ihres vorverstorbenen Elternteils zugleich neben näheren Nachkommen. Waren nur noch entferntere Deszendenten am Leben, so erbten sie auch in diesem Falle nach Stämmen, d. h. mehrere zusammen erhielten jedesmal die Portion, die auf ihren vorverstorbenen Stammvater gefallen wäre, wenn dieser den Erbfall noch erlebt hätte. Das Repräsentationsrecht galt hier also im weitesten Sinne.

An zweiter Stelle waren die sämtlichen Aszendenten und zugleich mit ihnen Geschwister, bezw. die Kinder der vorverstorbenen Geschwister — jedoch nicht deren weitere Deszendenz — berufen. Entferntere Aszendenten wurden von den näheren ausgeschlossen. Und zwar galt für Vorfahren kein Eintrittsrecht. Lebte also z. B. nur noch ein Großelternteil und Urgroßeltern, so erhielt der überlebende Großelternteil die ganze Erbschaft, während die Urgroßeltern leer ausgingen. Erbten Geschwister zusammen mit Aszendenten, so fand Teilung nach Köpfen statt.

Die dritte Erbenklasse wurde von den halbbürtigen Geschwistern und deren Kindern gebildet. Auch hier waren die weiteren Nachkömmlinge ausgeschlossen.

Zu der vierten Klasse endlich gehörten alle übrigen Verwandten. Unter ihnen entschied die Gradesnähe. Bei gleicher Gradesnähe wurde nach Köpfen geteilt.

Abgesehen vom Repräsentationsrecht waren also die Hauptunterschiede vom deutschen Recht, soweit sie für unsere Untersuchung in Betracht kommen, die, daß die Aszendenten, und zwar auch die entferntesten, zugleich mit Geschwistern zur Erbschaft zugelassen wurden und alle weiteren Verwandten ausgeschlossen. Während z. B. Geschwister der Eltern nach deutschem Recht vor den Urgroßeltern erbten, war nach römischem Recht gerade das

[90]) Hübner S. 709.

[91]) Die Darstellung des römischen Rechts beruht auf Windscheid Bd. III § 572 S. 122—127 und Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts 7. u. 8. Auflage 1905, S. 303 u. 304.

Gegenteil der Fall. Andererseits waren die Geschwister dafür nach römischem Recht schon zugleich mit den Eltern berufen, wogegen sie nach deutschem Recht durch die Eltern des Erblassers ausgeschlossen waren. Ein zweiter wesentlicher Unterschied war der, daß nach deutschem Recht Halbgeschwister den übrigen Verwandten eingeordnet wurden, wenn auch teilweise ihr Recht dem Umfange nach hinter dem der vollbürtigen Verwandten zurückstand (Hübner S. 712), während sie nach römischem Recht eine besondere, den Vollgeschwistern nebst deren Kindern und Vorfahren nachfolgende Klasse bildeten.[92])

Sehen wir uns nun daraufhin den Rhg. Ldbr. an, so finden wir, rein äußerlich betrachtet, die römische Einteilung in vier Klassen. Die erste Klasse bietet, da über das Repräsentationsrecht unten noch besonders zu sprechen ist, keinen Anhaltspunkt, in dem deutsches und römisches Recht sich scheiden. Ebenso können wir aus der zweiten Erbenklasse keinen sicheren Schluß ziehen. Denn hier läßt der zweifelhafte Wortlaut die Gestaltung nicht mit genügender Sicherheit erkennen.[93]) Dagegen lassen die dritte und vierte Klasse deutlich römisches Recht erkennen. In der dritten Klasse haben wir die römischrechtliche Zurücksetzung der Halbgeschwister hinter die Vollgeschwister und deren Deszendenz, in der vierten Klasse die Bevorzugung der Urgroßeltern und eventuell vorhandener noch entfernterer Aszendenten vor den Nachkommen der Großeltern, bezw. der Urgroßeltern.

Was nun noch die zweite Klasse betrifft, so läßt diese leider nicht so deutlich wie die anderen Bestimmungen des Erbrechts erkennen, welche Regelung hier getroffen werden sollte. Nach Art. 46 waren zwar nach den Deszendenten die Aszendenten berufen. Insoweit liegt also auch hier Übereinstimmung mit dem römischen Recht vor. Art. 47 sagt dagegen, wenn der Erblasser „in aufsteigenter Linea keinen Erben (hatte) noch von beyten banten kein geschwistert mehr im leben“, dann sollten die Großeltern vor den Halbgeschwistern berufen sein und diese „gäntzlich außschleussen“. Es fragt sich also, ob die Großeltern nicht zu den „Erben in auffsteigenter Linea“ gehörten und erst nach den Geschwistern erbten, oder ob sie zwar mit Geschwistern schon zusammen erbten, so daß Teilung stattfand, daß jedoch nach Wegfall der Geschwister die Großeltern, bezw. die weitere Aszendenz, die

---

[92]) Über die hauptsächlichen Gegensätze des deutschen u. römischen Rechts siehe Hübner S. 713/14 und Heymann S. 28, 33 u. 34.

[93]) Daher wird diese Klasse unten noch ausführlich besprochen werden.

ganze Erbschaft erhielten, selbst wenn Halbgeschwister am Leben waren.

Der Wortlaut scheint mir eher für erstere Auffassung zu sprechen. Denn wenn es heißt, die Großeltern würden zu Erben berufen, wenn keine Geschwister vorhanden seien, für den Fall der Existenz von Geschwistern aber kein Miterbrecht der Großeltern erwähnt wird, so ist nicht ohne weiteres zu unterstellen, daß letztere mit den Geschwistern die Erbschaft geteilt haben. Es ist sehr wohl möglich, daß in Art. 46 die Geschwister bloß vergessen waren, aber nicht mit Willen hinter die gesamte Aszendenz zurückgestellt werden oder ihnen eine Teilung mit den Aszendenten zugemutet werden sollte. Auch spricht hierfür der Umstand, daß Art. 47 sagt: „Hätte der Erblasser keinen Erben in aufsteigender Linie . . . ., falls dann solche Personen keine Eltern mehr, sondern Großeltern hätten". Den Erben aufsteigender Linie, der ersten Erbenklasse, werden also nur die Eltern zugezählt, die Großeltern aber gerade in Gegensatz dazu gebracht. Es ist also auch auf Grund dieser Erwägung zulässig, zu schließen, daß Artikel 46 von Artikel 47 dahin ergänzt werden soll, daß zwischen Eltern und ferneren Vorfahren die Geschwister als nähere Erben eingeschoben werden. Ob nun die Deszendenz von Geschwistern nur den Halbgeschwistern vorgehen soll (Abs. 3 des Art. 47), oder auch den Großeltern, dafür bietet der Text allerdings keinen Anhaltspunkt mehr. Klammern wir uns aber im übrigen an den Wortlaut des Gesetzes, so müssen wir annehmen, daß die zweite Erbenklasse des römischen Rechts im Sinne der zweiten Parentel des deutschen Rechts modifiziert worden ist, also eine Verschmelzung beider Rechte stattgefunden hat, wie wir sie in vielen Partikularrechten aus der Zeit der Rezeption antreffen.[94])

Andererseits liegen auch genügend Gründe für die Ansicht vor, daß Großeltern mit den Geschwistern die Erbschaft nach Kopfteilen erhielten. Vor allen Dingen stimmt das Erbrecht in allen übrigen Punkten mit dem römischen Recht überein. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die römisch-rechtliche Regelung auch in diesem Punkt gegolten hat und der Verfasser nur vergessen hat, noch einmal besonders zu erwähnen, daß Geschwister mit Großeltern und weiteren Vorfahren die Erbschaft teilen sollten. Der bereits oben (Einl. S. 3 unt. u. 4) erwähnte Vorentwurf

---

[94]) So z. B. Hamburg 1603, Breslau 1577 u. Lübeck 1586. Vgl. Heymann S. 36/37, Hübner S. 715/16.

zum Rhg. Ldbr. stellt die Großeltern ausdrücklich als gleichberechtigt neben die Geschwister. Denn es heißt hier auf Blatt 94:

„Diese auffsteigende Linea schleust alle andern zwerch und seiten linien aus, Es were dan sach, daß die abgestorbene Persohn noch ein leiblich Geschwister oder geschwistert kind im leben verlassen, welches von beyden banden, das ist von einem Vatter und Mutter mit dem verstorbenen recht geschwistert geweßen, alß dan Erbt dies geschwister oder geschwister kind mit dem noch lebenden Vatter, Ahnherrn oder Ahnfrawen, welches unter diesen noch im leben, zu gleichen Theilen in die Häupter. Jedoch ist in allweg zu verstehen, der nähere gradus zwischen Vatter und Ahnherr, daß der nähere erbet unter beyden. Da aber in diesem fall der geschwistert kind mehr alls eines were, so erben Sie samtlich nicht mehr als ein geschwistert, und stehen Sie alle, wie viel deren auch sein, anstatt ihres Vatters oder Mutters."

Wenn nun auch diese Stelle unzweideutig den Standpunkt des römischen Rechts zum Ausdruck bringt, so ist das allerdings noch kein voller Beweis dafür, daß wir dieselbe Regelung auch für den Rheingauer Landbrauch annehmen müssen. Denn obwohl es einerseits sehr wohl denkbar ist, daß der Rhg. Ldbr. wegen bloßer Flüchtigkeit des Verfassers obige genaue Darlegung des Erbrechts der Geschwister und Aszendenten nicht enthält, so ist es andererseits ebenso gut möglich, daß in Art. 47 mit Absicht im Gegensatz zum ersten Entwurf eine vom römischen Recht abweichende Regelung getroffen werden sollte. Allerdings spricht wiederum für eine Auslegung im römischen Sinn, daß einige von den wenigen Landrechten, die das justinianische Erbrecht rein aufgenommen haben, gerade in Gebieten galten, die an den Rheingau angrenzen oder doch in dessen nächster Nähe liegen, nämlich in der Reformation von Frankfurt aus dem Jahre 1578 (bezw. 1611) und in der Nassau-Catzenelenbogenschen Landordnung" von 1616[95]) Ein anderes Nachbarrecht jener Zeit, das ebenfalls die Aszendenten zugleich mit den Geschwistern zur Erbschaft zuließ, war noch das Churpfälzische Landrecht von 1582 (bezw. 1611).[96])

Nun läßt aber die oben zitierte Stelle des Vorentwurfs zum Rhg. Ldbr. nicht nur die Großeltern und entfernteren Aszen-

---

95) Heymann S. 32 mit Anm. 4 und in Bezug auf Nassau-Catzenelenbogen; v. d. Nahmer Bd. I S. 246—249.

96) Vgl. die in Betracht kommende Stelle bei v. d. Nahmer Bd. I S. 542 u. 543.

denten mit den Geschwistern teilen, sondern gibt letzteren andererseits auch schon ein Erbrecht zugleich mit den Eltern. Auch diese Bestimmung entspricht dem römischen Recht. Für und gegen ihre Aufnahme sprechen im allgemeinen dieselben Gründe, wie oben für und gegen ein Erbrecht der gesamten Aszendenz zugleich mit den Geschwistern. Nimmt man also an, daß entsprechend dem römischen Recht die Geschwister mit den Großeltern teilen mußten, so wird man ihnen auch ein Erbrecht schon in Konkurrenz mit den Eltern zusprechen müssen. Legt man jedoch den Art. 47 dem deutschen Recht gemäß dahin aus, daß die Geschwister den Großeltern vorgingen, so muß man konsequenterweise annehmen, daß sie durch die Eltern von der Erbschaft ausgeschlossen waren.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß es sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, ob die zweite Erbenklasse dem römischen Recht entsprach oder im Sinne der zweiten Parentel des deutschen Rechts abgeändert war. Wägt man die Gründe für und gegen die eine oder andere Meinung gegeneinander ab, so scheinen mir zwar die Gründe, die für eine dem römischen Recht sprechende Auffassung dieser unklaren Stelle in die Wagschale fallen, schwererwiegend zu sein als die Gegengründe. Doch kann man bei den unbestimmten Anhaltspunkten hierüber keine sichere Ansicht aufstellen. Begnügen wir uns daher mit der Feststellung, daß sogar schon zu Zeiten, da der Rhg. Ldbr. noch in Geltung war, dessen Auslegung zweifelhaft war. Wenigstens hat die zur Abfassung eines neuen Mainzer Landrechts (desjenigen von 1755) eingesetzte Kommission erklärt, daß „sothane Landsbräuche Theilß an sich selbst zweifelhafftig und undeutlich befunden, theils aber widersinnig ausgelegt worden“ seien.[97])

Endlich entspricht auch noch das im Rhg. Ldbr., wenigstens für die Deszendenz des Erblassers, sehr deutlich ausgesprochene Eintrittsrecht dem römischen Recht (vergl. Art. 45). Auf Grund romanisierender Einflüsse hatte es seit dem 15. Jh. in Deutschland vielfach Eingang gefunden. Allgemein eingeführt wurde das Eintrittsrecht dann durch die Beschlüsse des Reichstags zu Augsburg vom Jahre 1500 für Deszendenten und desjenigen zu Worms 1521 für Geschwisterkinder. Wenn auch diese Beschlüsse nicht sofort von sämtlichen deutschen Einzelstaaten befolgt wurden,[98]) scheint

---

[97]) Würzb. Archiv, Kastenregister I A 4 C V 689, Tomus primus Actorum die aufzurichtende Chur-Mayntzische Landes Ordnung betr. 1743—1754, Blatt 20.

[98]) Hübner S. 714, Stobbe S. 95, Schröder RG. 770 und 895 Anm. 6.

das doch innerhalb nicht allzulanger Zeit von seiten der überwiegenden Mehrzahl geschehen zu sein.[99]) Obwohl der Rhg. Ldbr. nur von einem Erbrecht der Geschwister-Kinder und -Enkel schlechthin spricht (Art. 47 Abs. 3), so ist entsprechend dem Beschluß des Reichstags zu Worms anzunehmen, daß die Nachkommen von Geschwistern nicht allein vor den Halbgeschwistern erbten — mehr sagt Abs. 3 des Art. 47 nicht —, sondern auch neben näheren Verwandten kraft Repräsentationsrecht den Stammteil erhielten, den sonst ihr vorverstorbener parens erhalten hätte. Bestärkt wird diese Annahme noch dadurch, daß in der zitierten Stelle des Vorentwurfs (s. oben S. 85) den Geschwisterkindern ein Repräsentationsrecht neben Aszendenten, ja sogar neben den Eltern des Erblassers, gewährt wird. Wenn es aber sogar beim Überleben der Eltern ein Repräsentationsrecht für Geschwisterkinder gab, so ist das für den Fall des Überlebens von Geschwistern gleichfalls anzunehmen. Da an dieser Stelle, im Gegensatz zu der oben erläuterten, der Wortlaut des Rhg. Ldbr. der Bestimmung des Vorentwurfs entspricht, auch das Eintrittsrecht der Geschwisterkinder durch den Reichstagsbeschluß verlangt wurde, so dürfte dessen Geltung für den Rheingau als erwiesen angesehen werden.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß das Rheingauer Erbrecht in der Hauptsache dem römischen Recht entsprach. Mit Bestimmtheit konnte als deutschrechtliches Element nur die auf Grund des Speyrer Reichstagsbeschlusses eingeführte Kopfteilung der Geschwisterkinder nachgewiesen werden. Möglich ist außerdem, daß die zweite Erbenklasse durch Art. 47 im Sinne der deutschrechtlichen zweiten Parentel beeinflußt worden ist, doch ist diese Wahrscheinlichkeit nicht sehr groß.

Die vorliegende Darstellung des Erbrechts wird in einigen Punkten noch vervollständigt oder verändert durch einige Bestimmungen, die wir bereits bei der Besprechung des Familienrechts kennen gelernt haben, so z. B. diejenige, daß Eltern am Vermögen eines Kindes, solange noch andere Kinder am Leben waren, nur den Nießbrauch, nicht aber das Eigentum erbten. Auch findet sich im Zusammenhang mit der Darstellung des Familienrechts ein kleiner Absatz des Erbrechts der Ehegatten zu einander: nämlich die Bestimmung in Art. 40 Abs. 3 und 41 Abs. 1, daß beim Tode eines in zweiter Ehe lebenden Ehegatten der Überlebende dessen Hinterlassenschaft mit den Kindern erster und zweiter Ehe „in die häupter zu gleichen Theilen“

[99]) Stobbe S. 95 unten u. 96 oben mit Anm. 16.

erben soll. Hier liegt keine familienrechtliche, sondern eine rein erbrechtliche Bestimmung vor, denn für zweite Ehe galt bloß Errungenschafts-Gemeinschaft (s. oben S. 67). Indem der überlebende Ehegatte außer seinem Anteil hieran noch in das persönliche Vermögen des Verstorbenen erbte — daß es sich um dieses und nicht um die Errungenschaft handelte, geht aus Art. 40 und 41 hervor —, nahm er nicht bloß wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft seinen ihm schon bisher zustehenden Anteil zurück, sondern erbte tatsächlich Vermögen, das ihm bisher noch nicht zustand.

Das Erbrecht von Eheleuten in erster Ehe beschränkte sich dagegen auf den Nießbrauch an der den Erben des Verstorbenen bereits eigentümlich gehörigen Erbschaft. Im Gegensatz zu den meisten Partikularrechten erhielt der überlebende Ehegatte nicht mehr zu Eigentum, als seine Erben empfangen hätten, wenn er zuerst gestorben wäre.[100]) Denn die kraft ehelichen Güterrechts aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgeschiedene Quote ist nicht als Erbschaft aufzufassen, wenn auch der Rhg. Ldbr. einen solchen Ausdruck fälschlich angewandt hat (s. o. S. 60 u. 61).[101])

B. Gewillkürte Erbfolge.

α) Testamente.

Auf die Geschichte der letztwilligen Verfügungen sei insoweit eingegangen, als sich im Rhg. Ldbr. noch Anklänge an frühere Zustände vorfinden.

Die ersten Ansätze der Zulässigkeit letztwilliger Verfügungen finden sich in der Lex Salica (Kap. 46) und Lex Ribuaria (Kapitel 48). Hier wurde die Adoption zum Zweck der Erbfolge für zulässig erklärt, wenn der Adoptivvater überhaupt keinen gesetzlichen Erben besaß; diese Bedingung ist später dahin eingeschränkt worden, daß die Adoption bereits dann gültig sein sollte, wenn der Adoptierende keine Nachkommen hatte. Die durch die Adoption entstandenen persönlichen Beziehungen schwächten sich in der Folgezeit immer mehr ab, bis die Adoption schließlich nur noch den Charakter einer letztwilligen Vermögenszuwendung hatte.[102]) Nach Lex Salica, Kapitel 46, geschah die

---

[100]) Über die übliche Rechtsgestaltung siehe Gierke, Grundzüge, S. 294 § 120 und Hübner S. 718.

[101]) Vgl. auch hierzu Hübner S. 718.

[102]) Schröder RG. S. 345—348, Heusler S. 621—624, Hübner S. 722—23, Löning, das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts S. 35—36 u. 44—47.

Zuwendung in der Form, daß der Erblasser in gebotenem Ding einem Mittelsmann, Salmann, sein Vermögen zu getreuen Händen übergab, und letzterer innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode des Disponenten es an den ihm bezeichneten Erben vor dem König oder im echten Ding weiter übertrug.[103])

Einen späteren Ansatz zur Einführung von letztwilligen Verfügungen sehen wir in den sogenannten „Seelgeräten", die bereits noch in den Zeiten des fränkischen Reichs aufgekommen zu sein scheinen.[104]) Sie waren „letztwilligen Dispositionen, die in einer einseitigen Handlung des Erblassers bestehen, . . . Jahrzeitstiftungen, anniversaria, d. h. Verfügungen zu Gunsten einer kirchlichen Anstalt für das Heil der Seele und in der Regel mit der Auflage einer jährlich am Todestage des Erblassers zu lesenden Seelenmesse, wodurch die Seele beraten wird (animae consulitur): daher der Name Seelgerät."[105]) Ob diese Seelgeräte sich aus dem germanischen Totenteil entwickelt haben oder römischrechtlichen Einflüssen ihre Entstehung verdanken, ist zweifehaft.[106]) Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß beide Ursachen zusammen hierbei mitgewirkt haben, wenn auch vielleicht nur in der Weise, daß die Erinnerung an das germanische Totenteil der Einführung einer das Heil der Seele bezweckenden römischrechtlichen einseitigen Verfügung die Wege ebnete. Inwieweit nun die Adoption des fränkischen Rechts oder das Seelgeräte oder die Rezeption des römischen Rechts, oder die deutschrechtlichen Vergabungen von Todeswegen[107]) auf die spätere Gestaltung der Testamente von Einfluß gewesen sein mögen, ist höchst zweifelhaft.[108]) Jedenfalls war im 14. u. 15. Jh. die Gül-

---

[103]) S. hierzu besonders Heusler S. 622 u. Gierke, Grundzüge, S. 294—95 § 122.

[104]) Löning S. 47 unten.

[105]) Heusler S. 642.

[106]) Für die Entstehung aus dem Totenteil: Hübner S. 724 u. Gierke, Grundzüge, S. 296—97 § 125, zweifelnd: Löning S. 31 Anm. 5. Doch scheint Löning die römischrechtlichen Einflüsse für stärker zu halten. Das ist nicht nur dem am Ende von Anm. 5 befindlichen Hinweis darauf zu entnehmen, daß „Seelgeräte" früher jede Verfügung zum Heil der Seele bezeichneten, sondern auch aus der auf S. 48 u. 49 gegebenen Schilderung der Entwicklung letztwilliger Verfügungen, wo nur von kanonistisch-römischen Einflüssen die Rede ist.

[107]) Eine Erklärung dieses Instituts erübrigt sich, da im Rhg. Ldbr. dessen Einfluß in keiner Weise zu bemerken ist.

[108]) Auch haben sich die verschiedenen Einflüsse, einschließlich des römischen Rechts, in verschiedenem Maße in den einzelnen deutschen

tigkeit der Testamente meistenteils davon abhängig, daß der Kirche etwas vermacht war, sogar im 16. Jh. war es noch nach einigen Rechten Voraussetzung der Gültigkeit;[109]) seitdem ist allerdings überall diese Bedingung weggefallen, da das inzwischen rezipierte römische Recht die Testamente auch ohne daß sie eine Zuwendung an die Kirche enthalten mußten, aufrecht erhielt.[110])

Bezüglich der bei Errichtung von Testamenten innegehaltenen Form ist noch zu bemerken, daß nach römischem Recht die Zuziehung von 7 Zeugen erforderlich war, nach deutschem Recht dagegen die Testamente vor Gericht errichtet werden mußten. Ursprünglich hatte das vor vollständig versammeltem Gericht zu geschehen, später wurde im Interesse derer, die wegen Krankheit dort nicht mehr erscheinen konnten, eine Aufnahme des letzten Willens seitens einiger Gerichtsmitglieder in der Wohnung des Testators für genügend erklärt.[111]) In Zeiten der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten wurden von diesen ziemlich strengen Formvorschriften Ausnahmen gewährt, z. B. daß anstatt der Zuziehung von Mitgliedern des Gerichts oder des Rats die Gegenwart einiger Zeugen genügte.[112])

Soweit nun der Rhg. Ldbr. sichere Schlüsse zuläßt, entsprach der Inhalt der dortigen Testamente dem römischen Recht, während sich ihre Errichtung in deutschrechtlicher Form vollzog.[113]) Nach Art. 52 war nämlich die Erbeseinsetzung das erste Erfordernis eines Testamentes. Der Wortlaut enthält sogar die römischen Ausdrücke „titulo institutionis . . . . einsetzen und instituiren“ (Art. 52). Dann erst kann der Testator auch anderen Personen Legate aussetzen, die der Erbe diesen auszahlen

---

Rechten geltend gemacht, vgl. Hübner S. 733 unten: „Seit der Reception gelangten in Deutschland in vielen Beziehungen die Regeln des römischen Testamentsrechts zur Herrschaft; in manchen erhielten sich aber auch einheimische Rechtssätze.“

[109]) Löning, S. 56 Beispiel aus dem 16. Jh., S. 58 u. 59. Beispiele aus dem 14. und 15. Jh. für das Gebiet des Magdeburgischen Rechts. Vgl. ferner Heusler S. 649 u. Stobbe S. 199 oben mit Anm. 10.

[110]) Über Unterschiede zwischen den von der Geistlichkeit begünstigten Seelgeräten, bezw. Testamenten des kanonischen Rechts, u. den rein römischen Testamenten siehe Heusler S. 648 und 649.

[111]) Hübner S. 734 oben, Heusler S. 651—52 u. Löning S. 93; die speziell für Magdeburger Recht geltenden Vorschriften vgl. S. 94—104.

[112]) Löning S. 106—109 u. Gierke, Grundzüge, S. 297.

[113]) So auch die meisten neueren Partikularrechte. S. Stobbe, Priv. R. V S. 218 (§302 II 1) u. § 304, S. 225 ff.

muß. Wie wir sehen, entsprechen Inhalt und Wortlaut vollkommen dem römischen Vorbild. Ob auch der römischrechtliche Satz galt: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest", ist aus dem Rhg. Ldbr. nicht zu ersehen. Der Umstand, daß dieser Satz in Deutschland meist überhaupt keine oder doch nur sehr eingeschränkte Anwendung gefunden hat,[114]) läßt wohl vermuten, daß die Bestimmung im Rheingau nicht in Geltung war. Doch fehlen für einen sicheren Schluß die nötigen Anhaltspunkte.

Im Gegensatz zum Inhalt der Testamente wird die bei ihrer Errichtung einzuhaltende Form ziemlich genau geschildert. Nach Art. 51 sollte der Schultheiß „und gerichtsschöpfen" den letzten Willen entgegennehmen. Während der Wortlaut dieses Artikels Mitwirkung des ganzen Gerichts verlangt, soll es nach Art. 56 „nicht vonnöthen sein daß jedesmahls ein vollkommentlich gericht erfordert werdte sondern ist genug, wan neben dem gerichtschreiber ein schultheis oder ein unterschultheiß mit zwey oder drey gerichts persohnen deß testatoris letzten willen auffnimbt". Wir können somit hier im kleinen die oben geschilderte Entwicklung inbezug auf die Milderung der Form beobachten. Die Errichtung wurde bei Krankheitsepidemien noch dahin erleichtert, daß an Stelle der Schöffen bloß 2 oder 3 sonstige Mitglieder derselben Gemeinde zugezogen werden mußten. Während sich in vielen Partikularrechten jener Zeit eigenhändige Testamente oder die Errichtung unter Mitwirkung von Zeugen, die nicht dem Gericht oder Rat angehörten, Geltung verschafft hatten,[115]) verlangt der Rhg. Ldbr., daß in normalen Zeiten der letzte Wille vom Gerichtsschreiber aufgenommen und dem Schultheißen und 2 oder 3 Schöffen vorgelesen werde (Art. 56).

Um zwei weitere Anklänge an frühere Rechtszustände zu erwähnen, sei darauf hingewiesen, daß Art. 52 noch eine Erinnerung an die früheren Seelgeräte enthält. Denn die Darstellung des Testamentsrechts beginnt mit den Worten „Und Erstlich da es ihnen beliebet ad pias causas Ichtwas verschaffen". Doch ist die Zuwendung eines Teils des Vermögens oder nur einzelner Vermögensstücke keine Vorbedingung mehr für die Gültigkeit der Testamente, sondern in das freie Belieben des Testators gestellt. Wahrscheinlich ist der Satz dahin zu erklären, daß man es noch als moralische Pflicht auffaßte, auch

---

[114]) Hübner S. 734, Gierke, Grundzüge, S. 297.

[115]) Stobbe 212—13. Beispiele der Übergabe von verschlossenen, eigenhändigen Testamenten an das Gericht für Magdeburger Rechtsgebiet siehe bei Löning S. 101—103.

die Kirche zu bedenken, und daß das Gesetz mit obigen Worten hieran erinnern wollte.[116])

Ferner läßt die Bestimmung am Ende von Art. 52, daß nämlich der Erbe die Legate innerhalb Jahresfrist auszahlen mußte, einen Zusammenhang mit älteren Rechten vermuten. Diese Frist stimmt nämlich mit den dem fränkischen Salmann zur Auslieferung der Erbschaft gesetzten Frist überein. Ob hier tatsächlich eine fortlaufende Entwicklung aus der fränkischen Zeit oder bloß eine zufällige Übereinstimmung vorliegt, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht festgestellt werden. Es genüge daher der Hinweis auf diese tatsächlich vorhandene Übereinstimmung.

β) Einschränkung der Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht.

Nachdem im 14. u. 15. Jh. eine fast unumschränkte Testierfreiheit sich eingebürgert hatte, bedurfte es eines Gegengewichts, um wenigstens den nächsten Verwandten einen Teil des Vermögens zu erhalten. Da das deutsche Recht keinen befriedigenden Ausgleich zwischen Testierfreiheit und den Interessen der Familie herbeiführte, fand das römische Recht auf diesem Gebiet leicht freien Zugang. So wurde denn das materielle, jedoch nicht das formelle, römische Noterbrecht aufgenommen, wenn auch im einzelnen einige kleine Veränderungen hieran vorgenommen sein mögen.[117])

Werfen wir daher zuerst einen Blick auf die Gestaltung des materiellen Noterbrechts oder Pflichtteilsanspruchs nach römischem Recht. Hiernach konnten Deszendenten, und wenn diese nicht existierten, Aszendenten verlangen, daß sie auf mindestens $^1/_3$ ihres gesetzlichen Erbteils eingesetzt wurden. Waren sie aber mit weniger als einem Viertel ihrer Intestatportion bedacht, so konnten sie eine Erhöhung ihres Anteils auf die Hälfte des gesetzlichen fordern. War endlich ein Pflichtteilsberechtigter gänzlich übergangen oder ohne stichhaltigen Grund ausgeschlossen worden, so durfte er sogar das ganze Testament umstoßen und seinen vollen Intestatanteil nehmen. Geschwister waren für den Fall pflichtteilsberechtigt, daß ihnen eine persona turpis im Testament vorgezogen war.[118])

---

[116]) Man könnte als Vergleich in unserem heutigen Recht vielleicht an § 1588 BGB. denken, der sagt, „Die kirchlichen Verpflichtungen . . . bleiben unberührt".

[117]) Hübner S. 734—35, Heusler S. 609—10, Stobbe S. 236—37 und 239 und Löning S. 122—23.

[118]) Czyhlarz § 138, S. 314—317, Windscheid Bd. III S. 143—162.

Der Rhg. Ldbr. hat diese Regelung mit nur ganz geringen Abänderungen übernommen. Pflichtteilsberechtigt sind hier ebenfalls die Deszendenten und Aszendenten, auch beträgt die Höhe des Pflichtteils ein Drittel der gesetzlichen Erbportion (Art. 51, 54 u. 55). Geschwister haben dagegen überhaupt kein Pflichtteilsrecht (Art. 53).[119]) Endlich finden wir hier noch die Bestimmung, daß das ganze Testament ungültig sein sollte, wenn ein Pflichtteilsberechtigter übergangen war (Art. 54 a. E. u. 55 a. E.). Zweifelhaft ist, ob das auch der Fall war, wenn diese Personen zwar als Erben eingesetzt, aber ihnen nur eine ungenügende Quote vermacht war.

Für Aszendenten möchte ich in diesem Fall in Übereinstimmung mit dem römischen Recht nur einen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils als gegeben annehmen. Denn inbezug auf Aszendenz sagt der Rhg. Ldbr.: Er setze sie „pro parte legitimali zum Erben ein, und fals diese praeterirt werden, so ist deren Disposition ungültig" (Art. 54 a. E.). Der Wortlaut kann also sowohl bedeuten, daß schon dann das Testament ungültig sei, wenn die Berechtigten nicht „pro parte legitimali" eingesetzt seien, wie auch, daß die Ungültigkeit erst eintrete, wenn sie vollständig übergangen waren. Da die im übrigen für das Pflichtteilsrecht zutreffende Analogie des römischen Rechts auf letzteres hinweist, neige ich auch, wie oben erwähnt, zu dieser Ansicht.

Für den Fall dagegen, daß Deszendenten auf einen geringeren als ihren gesetzlichen Erbteil eingesetzt waren, läßt der Wortlaut des Rhg. Ldbr. mit ziemlicher Sicherheit den Schluß zu, daß das ganze Testament ungültig war. Denn inbezug auf Deszendenz heißt es dort nur: „Er setze dan seine kinter oder Enckell in partem legitimalem . . . . ein, und wo er daß unterliesse so ist sein Testament ungültig" (Art. 55 a. E.). Von gänzlichem Übergehen als Voraussetzung der Ungültigkeit ist hier im Gegensatz zu obiger Stelle des Art. 54 keine Rede. (Es fehlen hier die in Art. 54 hinzugefügten Worte „fals diese praeterirt werden".) Nachkommen scheinen also ein über das römische Recht hinausgehendes Anfechtungsrecht besessen zu haben und in diesem Punkt besser als die Vorfahren gestellt gewesen zu sein.

[119]) Dieser Umstand ist auch ein Anzeichen dafür, daß Geschwister nicht vor Großeltern und der weiteren Aszendenz zur Intestaterbfolge berufen waren, sondern Art. 47 in römischrechtlichem Sinne dahin ausgelegt werden muß, daß sie die Erbschaft mit den Aszendenten teilten (s. o. S. 82). Denn andernfalls haben wir das unlogische Resultat, daß Erben, die hinter den Geschwistern zurückstehen, einen Pflichtteilsanspruch haben, der einer näheren Erbenklasse, nämlich den Geschwistern, fehlt.

Ehegatten scheinen kein gegenseitiges Pflichtteilsrecht besessen zu haben, wenigstens gibt der Rhg. Ldbr. keinerlei Anhaltspunkte zu einer solchen Annahme. Da das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten sich in dem Nießbrauch an der Erbschaft erschöpfte, so käme überhaupt nur in Betracht, ob ihm dieser Nießbrauch entzogen werden konnte. G e g e n diese Möglichkeit spricht kein Anzeichen. Vielmehr spricht f ü r eine solche Möglichkeit, daß, soweit wenigstens die Auflösung erster Ehen in Frage steht, der überlebende Ehegatte durch die allgemeine Gütergemeinschaft bereits so gut gestellt war, daß es nicht erforderlich schien, ihm neben dem Eigentum an einem oder gar zwei Dritteln des gesamten Vermögens an dem Rest desselben noch einen durch Testament nicht entziehbaren Nießbrauch einzuräumen.

5. Kauf.

A. Liegenschaften.

Für den Abschluß von Kaufverträgen über Liegenschaften schreibt der Rhg. Ldbr. verhältnismäßig einfache Formen vor. Die Verträge mußten in einem offenen Wirtshaus abgeschlossen werden in Gegenwart „etlicher wein kauffs persohnen als gezeugen" (Art. 57 Abs. 2). Diese waren Beamte des Rats, die sonst den Verkehr zwischen Weinbauern und Händlern zu vermitteln und den Geschäftsgang zu überwachen hatten. Sie waren durch einen Amtseid zu getreuer Ausübung ihrer Pflichten verbunden.[120]) Beim Kaufgeschäft selbst scheint es entsprechend der Natur des Landes sehr gemütlich zugegangen zu sein; denn an Abgaben war neben „einem Gottesheller vor die armen" (Art. 57 Abs. 3) „der gedrunkene weinkauff" zu bezahlen (Art. 58 Abs. 1 läßt diesen Schluß für den Abschluß des Vertrags selbst mit Sicherheit zu),[121]) und das Gesetz mußte ausdrücklich festsetzen, daß eventuelle Retrahenten, die für die Unkosten des Kaufs aufzukommen hatten, nicht verpflichtet waren, für die durch „die übermaß der weinkauffer" entstandenen Kosten aufzukommen (Art. 58 Abs. 2). Es scheint also bei dem Grundstückshandel öfters recht wacker gezecht worden zu sein.

---

[120]) R i c h t e r, Geschichte des Rheingaus a. a. O. S. 202 und S c h u n k Bd. II S. 396.

[121]) Diese Form des Kaufs, Weinkauf oder Litkauf genannt, ist im Deutschen Recht sehr verbreitet gewesen, vgl. G i e r k e, Grundzüge, S. 269 § 91.

Um die Eigentumsübertragung herbeizuführen, mußte außerdem noch ein Akt unter gerichtlicher Mitwirkung vorgenommen werden. Daß das der Fall war und in welcher Form letzterer vor sich ging, ob insbesondere die Teilnahme des Gerichts in Vornahme der Auflassung oder bloßer gerichtlicher Bestätigung bestand, sagt uns der Rhg. Ldbr. nicht. Doch müssen wir auf gerichtliche Beteiligung aus zwei Gründen schließen. Erstens nämlich entspricht in diesem Punkt das Festhalten am deutschen Recht, auch noch nach der Rezeption, den meisten Partikularrechten,[122]) und zweitens geben uns so zahlreiche Urkunden und Einträge in Gerichtsbüchern hiervon Nachricht,[123]) daß nicht anzunehmen ist, die Zuziehung des Gerichts sei nur fakultativ gewesen, vielmehr scheint die gerichtliche Bescheinigung für den Eigentumsübergang unerläßliche Voraussetzung gewesen zu sein. Der Wortlaut der Urkunde „IX 9 Assmannshausen" vom 17. XII. 1729, um eins von vielen gleichlautenden Beispielen zu erwähnen, läßt auf bloße gerichtliche Bestätigung des bereits abgeschlossenen Vertrags, nicht aber auf Vornahme einer Auflassung schließen. Denn es heißt hier:

„Wir Schultheiß undt Gerichten des fleckens Aßmanßhausen im Rheingaw gelegen .... thuen kundt undt bekennen hiermit, ... daß für unß in Sitzendem Gericht Persöhnlich erschienen Seynd ... (die Vertragsparteien werden mit viel Umständlichkeiten bezeichnet) undt haben unß sowohl Schrifftalß Mündtlich zu verstehen gegeben, welcher gestalten sie miteinander Einen Haußtausch undt Vertausch Contract ... verabredet undt beschlossen hätten, dahero das gericht alhier ersuchet haben wolten, Solchen von Gerichtßwegen zu bestätigen, undt darüber Einen gerichtlichen Haußtausch contract außzufertigen, alß were solcher folgenden Inhalts." ..... (Es folgt der bereits außergerichtlich abgeschlossene Vertrag und am Ende die Unterschriften der Parteien und der Gerichtsbeamten.)

---

[122]) Hübner S. 242—43, Gierke, Grundzüge, S. 227 § 43 Abs. I u. S. 229 § 44 V, Stobbe II 378—79. Für die Zeit vor der Reception siehe über das Erfordernis der „gerichtl. Fertigung" Heusler § 96 c S. 99—103, für die Zeit nach der Reception § 98 S. 112—117. Für diese Periode weist Heusler nach, daß einige süddeutsche Landrechte keinen öffentlichen Akt verlangten, die süddeutschen Stadtrechte und die gesamten Partikularrechte Norddeutschlands jedoch hieran festhielten.

[123]) Vgl. Urkunden im Wiesb. Archiv IX 9 u. Gerichtsbuch von Lorch ebendaselbst.

Der Grundsatz der freien Veräußerlichkeit von Liegenschaften ist im Rhg. Ldbr. fast vollkommen zum Durchbruch gelangt. Nur zwei Ausnahmen davon finden wir hiervon noch aufrecht erhalten. Die erste bestand zugunsten der Erben, bezw. der Gemeindegenossen des Verkäufers. Diese besaßen nämlich im Fall eines Verkaufs das Abtriebs-, Retrakts- oder Näherrecht (Art. 58 und 62).

Das Näherrecht der Erben ist ein Äquivalent für deren im ausgehenden Mittelalter immer mehr außer Übung kommendes Beispruchsrecht, kraft dessen im früheren Mittelalter die nächsten Erben eine ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veräußerung von Erbgut widerrufen konnten. Mag das Näherrecht der Erben, auch Erblosung genannt, sich aus diesem Beispruchsrecht entwickelt[124]) oder nach dessen Wegfall als selbständige neue Bildung an dessen Stelle getreten sein,[125]) worüber die Meinungen geteilt sind, jedenfalls ist die Erblosung zeitlich an die Stelle des Beispruchsrechts getreten als ein schwaches Abbild desselben. Kraft dieses Rechts konnten die Erben des Verkäufers innerhalb einer bestimmten Frist, seit ihnen der Vertragsschluß mitgeteilt war, an die Stelle des Käufers in den Vertrag eintreten. Gegenüber dem Vorkaufsrecht ging die Wirkung des Näherrechts insofern weiter, als die Abtriebsberechtigten das Gut von jedem Erwerber herausverlangen konnten, während ein Vorkaufsrecht nach Veräußerung des Guts nur einen Schadensersatzanspruch gegen den Veräußerer gab.[126]) Insofern also das Näherrecht gegen jedermann Wirkung besaß, fest an dem Gut haftete und nicht bloß bestimmte Personen verpflichtete, verdient es die Bezeichnung eines dinglichen Rechts.[127]) Heusler geht jedoch soweit, auch der Geltendmachung des Rechts dingliche Wirkung beizulegen, indem er behauptet, durch die bloße Erklärung des Berechtigten, er wolle an Stelle des Käufers das Grundstück erwerben, gehe das Eigentum daran schon auf den Retrahenten über. Er sagt nämlich, „es sei das Recht, das durch den Verkauf den Retraktsberechtigten frei gewordene Eigentum an dem Gute geltend zu machen. . . . Indem durch die Veräußerung der Fall eintritt, wo die Anwartschaft sich

---

124) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II, in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft II 3 2 Leipzig 1905 S. 766—67, Stobbe II S. 495—96.

125) Heusler S. 60 u. 61, scheinbar auch Hübner S. 383 bis 385.

126) Stobbe Bd. II 481 oben, Hübner S. 387.

127) Gierke, Privatrecht S. 772—73.

realisiert, das gebundene Recht frei wird, ist sofort mit diesem Augenblicke die Anwartschaft zum klagbaren Eigentumsrecht geworden. . . . . Das Gut wird (dem Retrahenten) zugesprochen wie jedem vindizierenden Eigentümer" (a. a. O. S. 62 u. 63).

Für den Rhg. Ldbr. ist eine so weitgehende Wirkung jedenfalls nicht anzunehmen. Über die Wirkung des geltendgemachten Näherrechts sagt zwar der Rhg. Ldbr. nichts, doch dürfte Art. 58 einen Fingerzeig geben. Denn hier werden die Verpflichtungen des Abtreibenden dahin festgesetzt, daß dieser „den kauffschilling . . . . baar erlegen, oder in die gemachte zeit und ziel, lauth des accords, gleich dem ersten kauffer eintretten" solle. Wenn hier das Gesetz sagt, daß der Abtriebsberechtigte inbezug auf seine Verpflichtungen an die Stelle des Käufers in den Vertrag eintrete, ohne daß sich irgendwelche Andeutung findet, daß seine Rechte die des Käufers übertroffen hätten, so muß man den Schluß ziehen, daß er auch inbezug auf seine Rechte dem Käufer gleich stand. Da die Eigentumsübertragung erst innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß des Vertrags erfolgte (Artikel 57, 4), das Abtriebsrecht aber innerhalb gleicher Frist geltend gemacht werden mußte (Art. 58 Abs. 1), so erwarb der Retrahent nur den Anspruch auf Eigentumsübertragung, nicht aber das Eigentum selbst.[128])

Wie schon erwähnt, mußte das Retraktsrecht innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Kaufs geltend gemacht werden. Eine Pflicht, den Erben den Kauf anzuzeigen, existierte nicht, doch lag diese Anzeige im Interesse der Parteien, weil das Abtriebsrecht der Erben nicht verjährte, solange diese von dem Kauf nichts wußten. Allerdings mußten spätere Retrahenten für eventuell inzwischen an dem Gut vorgenommene Verbesserungen Ersatz leisten (Art. 60). Wie weit das Näherrecht ausgedehnt war, sagt der Landbrauch nicht bestimmt, es heißt hier nur ganz allgemein, „ein Erbe so dem Verkauffer mit Sipschafft verwant", sei zum Abtrieb zugelassen worden. Meldeten sich mehrere Verwandte, so erhielt der nächste konsequenterweise das Gut, und nicht, wie sonst vielfach üblich, wer sich zuerst gemeldet hatte.[129])

---

128) Die gleiche Ansicht, die oben für den Rhg. Ldbr. dargelegt ist, vertreten Stobbe (Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. II S. 132 u. 140) und Gierke (Priv. R. Bd. II S. 772, insbesondere siehe hier Anm. 24, u. S. 773) für das Näherrecht allgemein.

129) Die gleiche Regelung, wie der Rhg. Ldbr. sie enthält, war in vielen Partikularrechten angewandt. Siehe dieselbe Darstellung z. B. bei Stobbe, Priv. R. Bd. II 1 S. 488—89 und S. 495—498.

Art. 65 enthält zum Schlusse der Darstellung der Näherrechte noch den Hinweis darauf, daß es verboten sei, von diesen Rechten zum Zweck betrügerischer Manipulationen Gebrauch zu machen.

War der Kauf mit einem Angehörigen einer fremden Gemeinde, einem „ausmärcker", abgeschlossen und hatte kein Verwandter des Verkäufers von seinem Abtriebsrecht Gebrauch gemacht, so war jedes Gemeindemitglied abtriebsberechtigt (Artikel 62). Das Abtriebsrecht der Gemeindemitglieder hieß auch die „Marklosung". Es liegt hier noch ein Rest des früheren Gemeineigentums am Grund und Boden vor, kraft dessen die Gemeinde das Ackerland nur auf begrenzte Zeit an ihre Mitglieder verteilte und später wieder einzog.[130]) In ihrer Eigenschaft als Miteigentümer am gemeinsamen Acker-, Wald- und Wiesenland, der „gemeinen Markflur", bildeten die Ortsansässigen eines Dorfes die „Dorfmarkgenossenschaft". Nachdem später das Privateigentum an Grundstücken sich durchgesetzt hatte, blieb vielfach noch ein Teil der Dorfflur als „Allmende" Gemeineigentum, während zur Veräußerung eines in Privateigentum befindlichen Grundstücks an einen Angehörigen einer auswärtigen Gemeinde die Zustimmung der Markgemeinschaft erforderlich war. Dieses Zustimmungsrecht ist vielerorts in ein Retraktsrecht der einzelnen Gemeindemitglieder abgeschwächt bestehen geblieben.[131])

Die zweite Ausnahme von dem Grundsatz der freien Veräußerungsbefugnis war das Verbot der Übereignung von steuerpflichtigen Grundstücken an steuerfreie Personen, also hauptsächlich an Adel und Geistlichkeit. Dieses Verbot bezog sich nicht nur auf Verkauf, sondern auf jegliche Art der Übereignung, mochte es Tausch, Schenkung oder testamentarische Zuwendung sein.[132]) Diese Verfügungsbeschränkung ist im Rhg. Ldbr. zwar nicht ausgesprochen, sondern hierüber sind zahlreiche Spezialverordnungen erlassen, die für das ganze Erzstift Mainz galten. Die älteste mir zu Gesicht gekommene Verordnung stammt aus

---

[130]) Schröder RG. S. 54—60.

[131]) Gierke, Privatrecht, S. 791, Heusler Bd. I S. 277—78 u. Bd. II S. 51—61, speziell über Unterschied zwischen Privateigentum und Flur der Dorfgenossenschaft: Varrentrapp, Gemeine Marken in Hessen, S. 17 u. 91—92. Stobbe, Priv. R. II 1 S. 498—9.

[132]) Vgl. ähnliche Verfügungsbeschränkung für Magdeburg, wenigstens in Bezug auf Testamente, bei Löning § 10, insbes. S. 128 u. 129.

dem Jahre 1574;[133]) sie nimmt ihrerseits wieder auf früher erlassene Verbote desselben Inhalts Bezug. Als Strafe der Zuwiderhandlung wird Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts, Einziehung des betr. Guts und außerdem noch eine besondere Bestrafung aller Beteiligten angedroht.

Im Jahre 1737 erweiterte der Kurfürst Philipp Karl das Verbot dahin, daß wer in ein Kloster eintrete, sein Vermögen nur bis in Höhe von 1500 Gulden in das Kloster einbringen dürfe.[134]) Wir sehen hier also bereits eine Ausdehnung auf bewegliches Vermögen, zugleich eine interessante Einschränkung der krassen Grundsätze in dem geistlichen Territorium. 1746 wurde dann noch bestimmt, daß bei Zwangsversteigerungen ungefreiter Güter steuerfreie Personen nicht mitbieten durften, und zwar selbst dann nicht, wenn der Eigentümer ihr Schuldner war und auf ihr Betreiben hin das Gut versteigert wurde.[135]) Doch scheinen alle diese Verordnungen wenig genützt zu haben, denn bereits sieben Jahre später mußte das Verbot schon wieder erneuert werden.[135]) Wie die sämtlichen Verordnungen hervorheben, sollte auf diese Weise der Minderung der Steuerkraft des Landes vorgebeugt und zugleich verhindert werden, daß die gesamten Steuern schließlich von nur wenigen ungefreit gebliebenen Gütern aufgebracht werden mußten und deren Eigentümer von einer allzuschweren Steuerlast bedrückt wurden.

In Art. 63 hat der Rhg. Ldbr. noch eine besondere Bestimmung getroffen, um dem Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises zu sichern. Es handelt sich um ein Rechtsinstitut, das ein Mittelding zwischen Zahlung von Reugeld und Verfallklausel gewesen zu sein scheint. Wenn nämlich der Käufer den bedungenen Preis nicht zahlte — es ist nicht gesagt, ob der Verkäufer eine bestimmte Frist abwarten oder die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft machen mußte —, so durfte der Verkäufer gegen Zahlung von sieben Hellern sein Gut zurücknehmen, während die bereits gezahlte „Ansumm“, sowie eventuell gezahlte weitere Beträge ihm verfallen blieben. Daß die Zahlung der erwähnten Ansumme vorgeschrieben war, sagt das Gesetz nicht, jedoch wird der Verkäufer ohne eine solche Sicherung wohl kaum jemandem den Besitz seines Gutes überlassen haben. In der Anzahlung war somit eine Bürgschaft für die Zahlung des ganzen Kaufpreises gegeben, und der Gedanke an eine Verwandtschaft der

[133]) Würzburger Kreisarchiv Rep. 64 Bd. 80 Nr. 28.
[134]) Würzburger Kreisarchiv Kastenregister Nr. 102.
[135]) Beide Verordn. im Würzb. Arch. Rep. 85 Fasc. II.

Verfallklausel in Verbindung mit Zahlung eines Reugelds einerseits sowie der im Mittelalter üblich gewesenen Wadiation andererseits liegt nahe, wenn auch bei der verschiedenen Gestalt beider Sicherungen — hier Verfall der Anzahlung, im Mittelalter Verfall eines besonderen Pfandes[136]) — ein bestimmter Schluß nicht gezogen werden kann.

Die sehr harte Bestimmung der Verfallklausel, die heute sogar vertraglich nicht mehr zulässig ist, war nach Art. 64 in besonders krassen Fällen etwas gemildert. Hatte nämlich der Käufer den Kaufpreis halb bezahlt und war dann unverschuldeterweise[137]) zahlungsunfähig geworden, so mußte ihm der Verkäufer bei Rücknahme des Kaufobjekts nach richterlichem Ermessen die ganze Anzahlung oder wenigstens einen Teil derselben zurückgeben.

B. Weinhandel.

In Anbetracht der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Weinbaus für den Rheingau ist es nicht zu verwundern, daß das Rheingauer Recht dem Weinhandel einen besonderen Abschnitt widmet. Ebenso ist es auch begreiflich, daß gerade dieser Abschnitt als einziger des ganzen Gesetzes bisher gedruckt worden ist (vgl. oben Einl. S. 2).

Hiernach war der Weinhandel durch sehr strenge Vorschriften geregelt. Jeder Weinbauer mußte den frischgekelterten Wein auf dem unter Aufsicht des Rates bald nach der Ernte stattfindenden Weinmarkt verkaufen (Art. 66). Dabei mußte man sich dem Zwange der sogenannten „Gabelung" unterwerfen. Über diese Einrichtung sei zur Ergänzung des im Rhg. Ldbr. über den Weinkauf Gesagten einiges nach der Überlieferung von Schunk und Baer mitgeteilt.[138])

Danach bestand die Gabelung in folgendem: Es wurden immer je zwei Fässer zusammen veräußert, von denen das eine Wein enthielt, dessen Qualität hinter dem Durchschnitt ebensoviel zurückblieb, als der Wein des anderen den Durchschnitt übertraf, so daß je zwei zusammen in der ganzen Gemeinde den gleichen Wert hatten. Die Kaufleute wurden dann von dem vereidigten Unterkäufer (s. oben S. 94) durch die Keller geführt, um den Wein zu proben. Je nachdem ihnen dann der Durchschnitt

---

[136]) Schröder RG. S. 300, 748 u. 749, Heusler S. 237 bis 242.

[137]) Über die Bedeutung des Wortes „unglück" (Art. 64) = „Zufall" siehe Heusler S. 264.

[138]) Schunk a. a. O. Bd. II S. 396—401, Baer a. a. O. S. 164—166.

zusagte, nahmen sie eine größere oder geringere Anzahl Lose, deren jedes auf ein paar Fässer ging. Waren alle Lose verkauft, so fand die Ziehung statt, und auf diese Weise wurde bestimmt, welchen Wein jeder Käufer erhielt. Der Verkäufer war bei dem Geschäft gänzlich ausgeschaltet, der Preis wurde vom Rat entsprechend den gebotenen Höchstpreisen festgesetzt. Der Vorteil der Gabelung bestand darin, daß durch diese Art des Handels auch der schlechtere Wein mitverkauft wurde, was gerade den ärmsten Weinbauern, die nur Weinberge in schlechten Lagen besaßen, zugute gekommen sein mag. Jedoch hatte die Einrichtung auf der anderen Seite ihre großen Nachteile. Die Besitzer der besten Lagen erhielten für das Fuder auch nur den allgemein festgesetzten Preis. Es kam ihnen also darauf an, möglichst viel Wein zu ziehen, ohne auf Besserung der Qualität Auslagen zu machen, wie sie z. B. durch Ankauf von edeln Rebsorten und fleißiges Düngen entstanden wären. Vor allen Dingen war es aber für die Rheingauer nachteilig, daß die Weinmärkte schon kurze Zeit nach der Lese stattfanden und sie deshalb ihren Wein fast noch als Most verkaufen mußten. Denn da der Wein erst durch jahrelanges Lagern seine richtige Güte erreicht und bedeutend im Werte steigt, hätten sie ihn zu einem späteren Zeitpunkt mit ganz anderem Gewinn verkaufen können, den sie aber nun auf Grund jener Gesetzgebung den fremden Weinhändlern überlassen mußten.

Daß diese Nachteile der Gabelung deren Vorteile überwogen, sah der Kurfürst Anselm Franz ein und hob durch eine Verordnung vom 24. 10. 1680 den Gabelungszwang auf.[139]) Allerdings scheint die Verordnung ausschließlich für den Herbst des Jahres 1680 bestimmt gewesen zu sein, denn es heißt hier, „vor dis mahl“ werde die in Mainz und dem Rheingau üblich gewesene Gabelung aufgehoben und freier Handel erlaubt. Im Jahre 1682 endlich wurde die Gabelung endgültig aufgehoben durch eine Verordnung des Inhalts, daß „hinführo erlaubt sein solle, die wein . . . . von einem jeden besonders in solchem preiß, wie sie sich dessen vergleichen können, zu erkauffen, und alsobald ahn ohrt und ende, wohin sie verlangt werden, ohngehindert abzuführen.“[140]) An diese letztere Verordnung hat Schunk wohl auch gedacht, wenn er in Bd. II S. 401 sagt, der Gabelungszwang sei im Jahre 1682 abgeschafft worden.

Im Jahre 1699 wurde er aber schon wieder eingeführt, ohne sich jedoch lange halten zu können. Denn als zu Anfang des

---

139) Würzb. Arch. Rep. 85 Fasc. I.
140) Würzb. Archiv Rep. 64, Ladula 80 Nr. 33.

18. Jh. die Weinmärkte außer Übung kamen, mußten natürlich auch die öffentlichen Gabelungen ihr Ende erreicht haben. Wie Baer noch von einem Augenzeugen erfahren haben will, soll z. B. in Östrich die letzte Gabelung im Jahre 1726 stattgefunden haben.[141]) Es blieb als abgeschwächter Rest vorläufig noch die Vorschrift übrig, daß man seinen Wein nicht unter einer bestimmten, vom Rat festgesetzten Taxe verkaufen durfte, bis endlich 1753 auch hierin den Weinbauern freie Hand gelassen wurde.[142])

Der Weinhandel wurde von den Mainzer Kurfürsten als ergiebige Steuerquelle ausgenutzt. In Bezug auf den Weinschank sagt Richter,[143]) daß bereits im 16. Jh. dem Landesherrn hiervon ein „Ungeld" zu entrichten gewesen sei. Für das 17. Jh. finden wir die gleiche Vorschrift im Jurisdiktionalbuch von 1671. Neben dem Weinschanksungeld findet sich hier auch noch eine Steuer von zwei „Kopfstück" für jede Ohm. Eine genaue Steuerordnung über den Weinhandel ist mir aber erst aus dem Jahre 1743 bekannt geworden.[144]) Hiernach hatte beim Kauf eines Fuders zu sechs Ohm der Käufer einen Gulden Lagergeld zu bezahlen, beim Verkauf einer Ohm betrug die Kaufsteuer 15, das Lagergeld 10 Kreuzer. Um die regelmäßige Zahlung dieser Abgaben zu sichern, war bestimmt, daß nur der amtlich bestellte Schrötermeister die Fässer schroten und verladen lassen durfte, sowie daß dieser dabei zu prüfen hatte, ob alles ordnungsgemäß bezahlt war.

Der Rhg. Ldbr. beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Gefahrübergang beim Weinkauf. 14 Tage lang lagerte der Wein noch auf Gefahr des Verkäufers in dessen Keller. Holte ihn der Käufer innerhalb dieser Frist nicht ab, so trafen ihn die Folgen eines zufälligen Untergangs, bezw. Beschädigung. Es ist dabei gleichgültig, ob der Käufer aus Nachlässigkeit den Wein im Keller des Verkäufers hat liegen lassen, oder ob er aus irgendwelchen anderen Gründen ihn nicht abholen konnte (Art. 67).

Die Einfuhr fremden Weins war verboten (Art. 69). Wahrscheinlich war dieses Verbot deshalb erlassen worden, weil man fürchtete, durch Verschnitt mit fremdem Wein könne die Qualität des Rheingauer vermindert werden, oder der ausländische könne gar als Rheingauer verkauft und hierdurch der gute Ruf des letzteren geschädigt werden. Einen solchen Rückschluß können wir

---

[141]) Baer S. 165.
[142]) Schunk Bd. II S. 403—423.
[143]) Richter, Geschichte des Rheingaus S. 203.
[144]) Würzb. Archiv Kastenregister Nr. 142.

aus einer späteren Verordnung machen, nämlich einer Erneuerung des Verbots aus dem Jahre 1699. Hier findet sich aber nur noch die gemilderte Vorschrift, daß es verboten war, „fremde, ausländische geringgeltige Weine zu des Landes Nachtheil einzubringen."[145])

Wie im Jurisdiktionalbuch von 1671 genau angegeben ist, durfte jeder Weingutsbesitzer sein eigenes Gewächs gegen Zahlung der oben genannten Abgaben verzapfen. Dagegen bedurfte es zur Berechtigung, auch eingekauften Wein zu verschenken, einer besonderen Konzession, die nur wenigen Wirten erteilt wurde. Zu dem Verbot der Einfuhr auswärtiger Weine, soweit letztere nicht von einem Weinberg stammten, der zwar nicht in der Gemarkung lag, aber doch einem Bürger der betr. Rheingauer Gemeinde gehörte (Art. 69 Abs. 2), bemerkt Schunk: „Dieser Absatz ist noch jetzt (also 1792, der Verf.) in voller Kraft, und wird sogar dahin ausgedehnt, daß jene Flecken, welche besseren Weinwachs haben, auch die Einfuhr einheimischer Weine von etwas geringerer Qualität nicht gestatten wollen." Während die Strafe bei Verstoß gegen das Verbot, fremden Wein einzuführen, nach dem Rhg. Ldbr. nur in der Konfiskation des eingeführten Weins bestand, hat die oben erwähnte Verordnung von 1699 die Strafe dahin erhöht, daß neben der Konfiszierung noch „mit hoher arbitrari Straff und Hinlegung alles ferneren Handels zum schärffesten" gedroht wurde.

Bemerkt sei noch zum Schluß dieses Abschnitts, daß der Weinhandel in dem rheinabwärts an den Rheingau angrenzenden Gebiet, das zu Kurpfalz gehörte, in ganz ähnlicher Weise wie oben beschrieben geregelt war.[147])

6. Gesinderecht.

Zum Schlusse bringt der Rhg. Ldbr. noch einige Bestimmungen über das Verdingen des Gesindes und die Dauer der Dienstverträge (Art. 70).[148]) Danach durften Dienstboten ihre

---

[145]) Abgedruckt bei Schunk II S. 407.

[146]) Schunk II S. 394 Anm. m.

[147]) Dr. C. Spielmann, Das Weinmarktbuch der Stadt Kaub 1544—1676, Wiesbaden 1902. (Siehe insbes. S. 5, 7 u. 8.)

[148]) Auf diesen Artikel 70 nimmt Könnecke in seinem unmittelbar nach Abschluß dieser Arbeit erschienenen Buch, „Rechtsgeschichte des Gesindes in West- u. Süddeutschland", Marburg 1912, Bezug. Er erwähnt den Rhg. Ldbr. auf S. 202, 420, 468, 471 u. 848, ohne sich jedoch mit demselben eingehender zu befassen. Auf den Inhalt des Art. 70 geht er nur auf S. 848 etwas ein mit den Worten „Im

Stelle nur um Martini, also zur Zeit des 11. November, wechseln. Diese Vorschrift war insofern zweckmäßig, als die Dienstboten meistenteils im Weinberg, besonders bei der Lese, mitarbeiten mußten, und die Weinlese zur angegebenen Zeit gewöhnlich gerade beendigt ist. Daß Dienstboten ihren Dienst nicht vor einem bestimmten Datum verlassen dürfen, ist schon in der Mainzer Polizeiverordnung von 1549 festgesetzt. Während letztere nur den zuwider handelnden Dienstboten Strafe androht, ist im Rhg. Ldbr. auch für die Herrschaft, die vor der gehörigen Zeit Gesinde aus seiner bisherigen Stelle fortlocken und von der bisherigen Herrschaft abspenstig machen will, eine Strafandrohung enthalten. Die Bestimmung, daß der Martinstag für das Gesinde der Termin des Dienstwechsels ist, hat sich als freiwillig geübter Brauch in Nassau noch lange Zeit erhalten, als die Dienstverträge von solchen Vorschriften nicht mehr eingeschränkt waren. Auf dem Lande ist diese Sitte im 19. Jh. noch allgemein verbreitet gewesen.

---

rheingauischen Landrechte von 1643 findet sich die Verquickung des Abspannungsverbots mit den Vorschriften über den Zeitpunkt einer neuen Mietung". Nach dieser kurzen Bemerkung folgt der Abdruck von Absatz I des Artikels 70.

Seinem Zitat zugrunde gelegt hat Könnecke nur die Handschrift der Mainzer Stadtbibliothek (nicht Stadtarchiv, wie er irrtümlich sagt, da ein solches nicht existiert, die Archivalien sich vielmehr auf der Bibliothek befinden), die auch in vorliegender Arbeit verwertet ist (zitiert unter „M").

Schluß.

IV. Teil.

Abschaffung des Rheingauer Landbrauchs und Ausblick auf die im Rheingau nachfolgende Rechtsgestaltung.

Nachdem bereits im Jahre 1719 die Mainzer Regierung einen leisen Versuch gemacht hatte, den Rhg. Ldbr., wenigstens soweit er das eheliche Güterrecht[1]) betrifft, zu beseitigen (s. o. S. 48), wurde er im Jahre 1756 tatsächlich, und zwar nicht nur in diesem einen Punkt, sondern vollständig abgeschafft. Am 24. Juli und 13. Dezember 1755 wurde nämlich für das ganze Erzstift, ausgenommen Erfurt und das Eichsfeld, ein neues Landrecht proklamiert, das am 1. Januar 1756 in Kraft trat. Doch sollten die schon vor der Publikation rechtshängig gewordenen Sachen von dem neuen Recht unberührt bleiben, ebenso die bereits vorher durch Eheverträge oder Testament geregelten Angelegenheiten.[2])

Sehen wir nun, ob das Rheingauer Recht bei Abfassung des neuen Rechts eine wesentliche Berücksichtigung erfahren oder gar einen wesentlichen Einfluß darauf ausgeübt hat. Daß bei den Mainzer Behörden für dieses Volksrecht keine günstige Stimmung herrschte, konnten wir schon aus der mehrfach erwähnten Umfrage von 1719 entnehmen. Insbesondere geht es aber noch aus einigen Bemerkungen hervor, die sich in den Akten betr. Abschaffung des Mainzer Landrechts vorfinden. Hier findet sich bei Besprechung früherer Sonderrechte einzelner Mainzer Gebiete

[1]) Daß dieses und nicht Erbrecht unter der „materia successionis coniugum“ (S. 19 der betr. Akten) zu verstehen ist, siehe S. 60.

[2]) Würzb. Arch. Rep. 85 Fasc. II u. v. d. Nahmer, S. 685/86, dessen Abdruck des Mainzer Landrechts v. 1755 überhaupt der Arbeit zugrunde liegt.

in Bezug auf den Rheingauer Landbrauch folgendes vernichtende Urteil:[3])

„Demnach Wir von geraumer Zeit hero misfällig wahrgenommen, was gestalten in vnserem Vicedomb-Ambt des Rheingaws durch die allda eingeführte zweyerley Differente Landsbräuche (Hierbei ist wohl nur an den einen Landbrauch von 1643 gedacht, der aber für die drei Ämter des Rheingaus im Familienrecht einige kleine Abweichungen enthält. Der Verf.), sowohl wegen der errungenschaft und des dasiger orthen biß anhero üblich gewesenen Schwerd- und Rockentheilß alß sonst in mehreren stücken nach Eines oder des anderen Ehegattens erfolgtem absterben unter denen nachgelassenen Kindern oder befreundten allerhand Confusionen und irrungen zu merklichem Nachtheil der Justiz und nicht geringem schaden deren Intereßenten sich ereignet haben, indenen sothane Landtsbräuche Theilß an sich selbst zweifelhafftig und undeutlich befunden, theils aber widersinnig ausgelegt worden, also daß darüber öffters vielerley unrichtigkeiten bey denen gerichten im Urtheilsprechen, Theilungen, Contracten, und sonsten bey denen Unterthanen vber der ungleichen Deutung und auslegung ermelten Landsbräuch halben langwährige kostbahre Proceßen und schwehre mißhelligkeiten zu deren nicht geringen Schaden entstanden seint, wir aber vnseres Landsfürstlichen und Obrigkeitlichen Ambts wegen länger nicht nachsehen können, sondern denenselben bestmöglichst zu steuern und die des endts gedachte Landtsbräuch gar abzustellen, dahingegen folgende Verordnung nach vorhergegangener reiflicher Überlegung zum besten der Unterthanen, setzen und gebieten wir hiermit aus Landsfürstlicher Macht, daß inskünfftig mehrbesagte Landsbräuche gänzlich aufgehoben sein und gegenwärtiger Churfürstlicher Verordnung verfahren und geurtheilt werden solle."

Es folgt dann eine Verordnung, die offenbar ein Vorentwurf des Mainzer Landrechts war. Jedenfalls wurde diese Verordnung im Rheingau nicht publiziert, auch hat der in den Akten befindliche Entwurf nicht die Unterschrift des Kurfürsten erhalten. Vielmehr hat der Rhg. Ldbr. noch bis Ende des Jahres 1755 Geltung gehabt. Denn dafür, daß zwischen dem Rhg. Ldbr. und dem M. L.-R. noch ein besonderes Recht gegolten habe, findet sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt. Die erwähnte

[3]) Würzb. Arch., Kastenregister I A u. C V 689 Tomus I der Akten über das abzufassende Landrecht, Bl. 20.

Verordnung scheint daher der Entwurf eines damit beauftragten Mitglieds der zur Abfassung des Landrechts eingesetzten Kommission gewesen zu sein, der aber nachher von der Kommission noch einer Umarbeitung unterworfen wurde.[4]) Jedenfalls geht aber aus obiger Stelle zur Genüge hervor, daß der Rhg. Ldbr. auf die Gestaltung des ihm nachfolgenden Mainzer Landrechts keinen Einfluß ausgeübt haben wird.

Demzufolge existieren auch nicht viele Übereinstimmungen zwischen letzterem und dem alten Rheingauer Recht. Im Familienrecht des M. L.-R. finden sich denn auch nur die Bestimmungen über die Leibzucht des überlebenden Ehegatten im Falle der beerbten Ehe vor (Titulus VII §§ 3 u. 4). Bei der großen Verbreitung der Leibzucht (s. o. S. 71) ist jedoch hiermit nicht gesagt, daß jene Rechtssätze nun gerade aus dem Rhg. Ldbr. in das Mainzer Recht übernommen seien. Zutreffend erscheint mir die Ansicht von Kurz, daß nämlich die meisten rheinischen Landrechte, insbesondere das Pfälzer, Nassau-Catzenelenbogener und Solmser Landrecht auf gemeinsamen alten Rechtsbräuchen fränkischen Ursprungs beruhen, die unter anderen auch im Rhg. Ldbr. zum Ausdruck gekommen sind, und daß das Mainzer Landrecht gleichfalls diese Rechtsgrundsätze neben einigen Stellen der Frankfurter Reformation enhält.[5]) Dem dürfte nur noch hinzuzufügen sein, daß sich im M. L.-R. außer den genannten Einflüssen derjenige des römischen Rechts stellenweise sehr stark bemerkbar macht. Daß aber in dem Landrecht von 1755 Teile des Rhg. Ldbr. nicht mit Willen verarbeitet sind, ist mit Sicherheit aus der dem Rhg. Ldbr. feindlichen Stimmung zu schließen, die außer aus den oben angegebenen Belegen noch aus einem Gutachten eines Rheingauer Vizedoms über das dortige Familien- und Erbrecht aus dem Jahre 1729 erhellt.

Als nämlich im Jahre 1729 schon einmal der Gedanke an die Abfassung eines allgemeinen Mainzer Landrechts aufgetaucht war, hatte die Regierung an die Behörden der einzelnen Ämter eine Anfrage gesandt, nach welchem Recht man sich in dem betr. Gebiet richte und ob der Einführung eines neuen Rechts wohl

[4]) Diese Ansicht beruht auf noch einigen späteren Stellen der Akten und deren ganzer Anlage. Jedoch würde ein genaueres Eingehen hierauf zu weit führen. Es sei nur noch bemerkt, daß das mit „Verordnung" bezeichnete Recht hundert doppelseitig beschriebene Aktenbogen stark ist und seine Abfassung am 24. Dez. 1746 beendigt war (vgl. hierzu Bl. 110 der Akten, Randbemerkung).

[5]) Dr. Heinrich Kurz, Das Churfürstlich Mainzsche Landrecht v. J. 1755, Aschaffenburg 1866.

etwas im Wege stünde.[6]) Darauf hat der damalige Vizedom des Rheingaus, v. Jingelheim, folgende, für den Rhg. Ldbr. sehr ungünstig lautende Antwort eingesandt.[7])

„. . . . . Worin nun der Rheingawer Landtsbrauch bestehet undt wie selber eingeführet worden, daß zeiget hiebeykommendes Exemplar, vnd gleichwie darin dreyerley bräuche in einem so kleinen landtgen introducirt seind, wordurch besonders in Heuraths vndt sterbfällen sehr viele inconvenientien, Streit, vndt kostspielige Proceßen entstanden, Also hat man von landtswegen schon lang gern gesehen, daß eine Newe gleichförmige landts ordnung entworffen, errichtet, vndt Statuirt werden möge. So viel hingegen den erheblichen Ahnstand, welchen man bey publicirung der Newen Landtsordnung haben möge, belangen thuet, davon können Wir noch zur Zeit nichts melden, allermassen Unß vnbekant, worin dieselbe bestehen mag.“

Wir haben somit bestimmte Nachricht, daß der obersten Behörde des Rheingaus der Rhg. Ldbr. ganz und gar mißfiel, daß man ihn aber trotzdem als das geltende Recht ansah, sowie daß die Einführung eines neuen Rechts, wenn es nur brauchbar sei, auf keinen Widerstand im Lande stoßen werde.

Vergleichen wir nun die zweite Hauptmaterie des Rhg. Ldbr., nämlich das Erbrecht, mit dem des M. L.-R., so kann es uns nicht wundern, wenn wir auch auf diesem Gebiet keine auffällige Übereinstimmung finden. Vielmehr stimmt das Erbrecht (Titulus XIV) fast genau mit dem des Catzenelenbogener und Pfälzer Rechts überein. Insoweit das M. L.-R. hier dem Rhg. Ldbr. gleicht, dürfte weniger eine gewollte Nachahmung des letzteren vorliegen, als vielmehr eine beiden Rechten gemeinsame weitgehende Anwendung römischen Rechts bei der Abfassung des Erbrechts. Also scheinen die Übereinstimmungen nicht sowohl auf gewollter Nachahmung, als vielmehr auf dem Zurückgehen an die gemeinsame Rechtsquelle zu beruhen. Am meisten Ähnlichkeit besitzt das Näherrecht des M. L.-R. mit derselben Materie des Rhg. Ldbr. Jedoch steht den Abtriebsberechtigten nach M. L. R. eine Frist von sechs Wochen zur Verfügung, während es nach Rhg. Ldbr. bloß zwei Wochen sind. Aber gerade diese längere Frist zeigt auch wieder eine Anlehnung an die im übrigen auch fast gleichenden entsprechenden Bestimmungen der anderen rheinischen Partikularrechte.

---

[6]) Würzb. Arch. Kastenreg. M 23 I A 4 c V 598 Bl. 3.
[7]) Würzb. Arch. Kastenreg. M 23 I A 4 c V 598 Bl. 11 Rückseite.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß im Jahre 1756 die Gesetzsammlung des Rhg. Landbrauchs von 1643 nicht nur in formeller Hinsicht ihre Gültigkeit eingebüßt hat, sondern daß auch die hierin enthaltenen Rechtsgrundsätze nicht in das dem alten Rheingauer Recht folgende neue Mainzer Recht hinübergenommen worden sind. Vielmehr scheinen zufällige Übereinstimmungen auf anderen Rechtsquellen zu beruhen. Aber trotzdem darf man die Bedeutung des Landbrauchs nicht unterschätzen. Denn es steht fest, daß er seit seiner Aufzeichnung über 100 Jahre im Rheingau Gesetzeskraft besessen hat. Wie lange die hier zusammengefaßten Rechtssätze schon vor 1643 im Lande angewandt worden sind, wäre noch festzustellen, doch ist soviel sicher, daß wenigstens diejenigen, deren Entwicklung aus dem altdeutschen Recht nachgewiesen werden konnte, schon mehrere Jahrhunderte vor der schriftlichen Fixierung dort beobachtet sein müssen.

Wenn Richter und in ähnlicher Weise Bodmann[8]) die Abschaffung des Landbrauchs und die Einführung des M. L.-R. als Ausfluß der Herrschsucht und des Absolutismus des 18. Jh. hinstellen, so dürfte diesem harten Urteil doch nicht beizupflichten sein. Wie oben dargelegt (s. S. 34—41 u. 51), war es mit den vielgerühmten „Freiheiten des Rheingaus" gar nicht so sehr weit her, die rechtliche Sonderstellung des Landes betraf in der Hauptsache das Privatrecht. Nun muß man aber berücksichtigen, daß während der langen Zeit, in der das Rheingauer Recht gegolten hat, sich die gesamten Verhältnisse und damit auch die Rechtsbedürfnisse der Bewohner wesentlich verändert haben. Zur Zeit seiner Entstehung mag der Landbrauch vollauf genügt haben, im 18. Jh. war das aber sicher nicht mehr der Fall. Die mehrfach von den Behörden getadelte Rechtszersplitterung z. B. mußte sich bei einem aufblühenden Verkehr immer unangenehmer bemerkbar machen. Als daher der Erzbischof Johann Friedrich Karl im Jahre 1755 ein gemeinsames Recht für das ganze Erzstift mit Ausnahme von Erfurt und dem Eichsfeld erließ, so dürften hierbei nicht nur autokratische Bestrebungen, als vielmehr der sehr berechtigte Wunsch nach einer einheitlichen Rechtspflege maßgebend gewesen sein.

---

[8]) Richter S. 241, Bodmann S. 505 („Endlich ging auch diese herrliche Landfreyheit im XVIII. Jh. zu Grabe.").

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Walter Alberti, evangelischer Konfession, als Sohn des Rechtsanwalts, jetzigen Justizrats, Dr. Alexander Alberti und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Poths. Von Ostern 1898—1907 besuchte ich das Kgl. Gymnasium in Wiesbaden. Nach bestandener Reifeprüfung (Ostern 1907) studierte ich Rechtswissenschaft, und zwar zunächst fünf Semester in Freiburg i. B., darauf zwei Semester in Marburg a. d. L. In meinem achten Semester bestand ich vor der am Kgl. Oberlandesgericht in Kassel bestellten Prüfungskommission am 3. Dezember 1910 die erste juristische Staatsprüfung. Nach meiner Ernennung zum Referendar war ich zuerst am Kgl. Amtsgericht zu Langenschwalbach beschäftigt, seit September 1911 bin ich an das Kgl. Landgericht zu Wiesbaden überwiesen.

Das Rigorosum bestand ich vor der juristischen Fakultät in Marburg auf Grund vorliegender Arbeit und der mündlichen Prüfung am 20. Mai 1912. Für die bei Anfertigung der Arbeit mir gewährte Unterstützung möchte ich auch an dieser Stelle nochmals den betreffenden Herren, insbesondere Herrn Professor Dr. Heymann, Herrn Archivrat Dr. Domarus und Herrn Archivdirektor Geh. Rat Dr. Wagner, meinen besten Dank aussprechen.

Brühl'sche
Universitäts-Buch- und Steindruckerei
R. Lange, Gießen